

Internationale Beziehungen

Christian Frommelt, Philippe Rochat

Abstract | Der Kleinstaat Liechtenstein ist auf gut funktionierende internationale Beziehungen angewiesen. Zwar sind die Einflussmöglichkeiten Liechtensteins aufgrund seiner geringen Größe und der damit einhergehenden Ressourcenknappheit insgesamt gering. Nichtsdestotrotz versteht es Liechtenstein, dank unterschiedlichen Strategien eine pragmatische, sichtbare und glaubwürdige Außenpolitik zu betreiben, die jedoch primär von wirtschaftlichen und souveränitätspolitischen Interessen geprägt ist. Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sowie starke bilaterale Beziehungen garantieren einerseits die Anerkennung des Landes als souveräner und gleichberechtigter Staat und schaffen Rechtssicherheit für die liechtensteinischen Bürger:innen und Unternehmen. Allen voran die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die enge Anlehnung an die Schweiz sind für Liechtenstein von großer Bedeutung. Andererseits kommen internationale Abkommen und Mitgliedschaften aber auch einer mindestens punktuellen Preisgabe nationalstaatlicher Autonomie gleich. Tatsächlich dienen immer mehr liechtensteinische Gesetzesvorlagen in immer mehr Themenbereichen der Umsetzung internationaler Vorgaben. Trotzdem ist die aktive liechtensteinische Außenpolitik, abgesehen von Fragen rund um Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, insgesamt wenig politisiert, genießt einen starken Rückhalt in der Bevölkerung und kann einige Erfolge vorweisen.

Keywords | Liechtenstein – Internationale Politik – Außenpolitik – Europäischer Wirtschaftsraum – Diplomatie

Einleitung

Für Liechtenstein sind gute Beziehungen und ein freundschaftliches Auskommen mit anderen Ländern von großer Bedeutung. Dies zeigt alleine schon der Blick auf die Landkarte, denn jede der elf Gemeinden grenzt unmittelbar ans Ausland. Ein Teil der Gemeindegrenzen ist also zugleich eine Landesgrenze (Schiess Rütimann 2016).

Als kleines Land ohne Armee und mit vergleichsweise geringer Ressourcenausstattung ist Liechtenstein auf verlässliche Partner angewiesen. Die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie die bilaterale Zusammenarbeit mit anderen Staaten sichert Liechtenstein die Anerkennung als souveräner und somit gleichberechtigter Staat. Darüber hinaus schaffen die internationalen Beziehungen Rechtssicherheit für die Bürger:innen Liechtensteins sowie dessen international tätige Unternehmen. Schließlich fördern die internationalen Beziehungen die nationale Problemlösungskompetenz, da einerseits die Erfüllung gewisser Aufgaben an andere Staaten delegiert werden kann und andererseits gewisse Problemstellungen nur in der transnationalen Zusammenarbeit gelöst werden können. Die Kleinheit beeinflusst aber auch wesentlich die Organisation und Prozesse von Liechtensteins internationalen Beziehungen. Die grenzüberschreitenden politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und

persönlichen Beziehungen sind dabei äußerst vielfältig: „Es gibt kaum einen Lebensbereich, in dem Liechtenstein nicht mit seinen Nachbarstaaten eng zusammenarbeitet“ (Regierung 2019a: 14). Dies verdeutlicht, wie wichtig die internationalen Beziehungen für das kleine und stark vernetzte Liechtenstein sind.

Die internationalen Beziehungen Liechtensteins werden im Folgenden in historischer, rechtlicher und empirischer Hinsicht dargestellt. In wissenschaftlicher Perspektive versteht man unter dem Begriff „Internationale Beziehungen“ grundsätzlich zweierlei (Czempiel 1996: 3; Schubert/Klein 2020): Zum einen bezeichnet er einen Gegenstand, nämlich die politischen Interaktionen („Beziehungen“) zwischen („inter“) souveränen Staaten („national“). Zum anderen benennt er ein eigenes „Teilfach“ der Politikwissenschaft (Patzelt 2001: 385), das sich ebendieser Beziehungen wissenschaftlich annimmt. Dabei stehen sowohl die Außenpolitik der Länder – also Aktionen der einzelnen Staaten – wie auch die internationale Politik als „Produkt außenpolitischer Aktionen und Reaktionen“ (Czempiel 1996: 3–5) im Zentrum des Interesses.

Historie

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts ist eine eigene liechtensteinische Außenpolitik nicht zu erkennen. Vielmehr war das Reichsfürstentum Liechtenstein in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation eingebunden. Nach dessen Auflösung im Jahr 1806 wurde Liechtenstein auf Wunsch Napoleons in den Rheinbund aufgenommen, wodurch Liechtenstein zu einem souveränen Staatswesen wurde (siehe Beitrag „Souveränität“ in diesem Handbuch). Die Souveränität Liechtensteins wurde 1815 durch den Wiener Kongress und die Aufnahme in den Deutschen Bund bestätigt. Fortan war Liechtenstein in verschiedene multilaterale Allianzen eingebunden, welche aber mit der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahr 1866 an Bedeutung verloren (Merki 2020: 6–8). Im vorliegenden Beitrag wird die Geschichte der Außenpolitik des Fürstentums Liechtenstein grob in vier Phasen unterteilt. Als Startpunkt dient der Abschluss eines Zoll- und Steuereinigungsvertrags mit Österreich im Jahr 1852, welcher die bereits bestehende Anlehnung Liechtensteins an Österreich weiter verstärkte und die zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Aufnahme in den Rheinbund (1806), den Deutschen Bund (1815), die Heilige Allianz (1817) oder die Wiener Schlussakte (1820) noch spürbare multilaterale Ausrichtung der liechtensteinischen Außenpolitik definitiv ablöste.

Zoll- und Steuerverein mit Österreich 1852–1919

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war das Haus Liechtenstein ganz auf den Kaiserhof in Wien konzentriert. Entsprechend eng waren die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich. Daran hatte auch die Aufnahme Liechtensteins in den Rheinbund und damit die Souveränität Liechtensteins wenig geändert. Mitglieder des fürstlichen Hauses machten in Österreich weiterhin Karriere am Kaiserhof, in der Armee oder als Diplomaten (Dopsch/Steinacher 2011).

Am 5.6.1852 schlossen Österreich und Liechtenstein einen Zoll- und Steuereinigungsvertrag, welcher Liechtensteins wirtschaftliche Isolation beendete. In diesen Zeitraum fällt auch die Einführung des

österreichischen Münzsystems. Außerdem wurde das Postwesen Liechtensteins ab 1817 von Österreich verwaltet, wobei hierfür erst 1911 eine vertragliche Grundlage geschaffen wurde. Liechtenstein rezipierte ferner österreichisches Recht wie das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) oder österreichisches Strafrecht und ab 1880 übernahm Österreich-Ungarn die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Ausland.

Die politische und wirtschaftliche Ausrichtung auf Österreich war eine logische Folge der engen Verbundenheit der Fürstenfamilie mit Österreich. Dies erklärt auch, warum die in Liechtenstein tätigen Beamten zu einem Großteil aus den fürstlich-liechtensteinischen Herrschaften in Mähren und Böhmen oder der österreichischen Verwaltung rekrutiert wurden. Die Zollunion mit Österreich stieß aber nicht überall im Land auf Zustimmung. Gerade im liechtensteinischen Oberland waren die Einwohner:innen stärker an einer engen Zusammenarbeit mit der Schweiz interessiert. Ein Beispiel hierfür waren die sogenannten Münzwirren. Diese entstanden, als der Landtag 1876 die Goldwährung und damit faktisch den Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel einführte. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass Fürst Johann II. den Landtag auflöste und das vom Landtag beschlossene Münzgesetz mittels Notverordnung außer Kraft setzte (Büchel 2011). Zwar gab es bereits 1863 Proteste und Petitionen der liechtensteinischen Bevölkerung wegen der mit dem Zoll- und Steuerverein verbundenen Nachteile im Warenverkehr mit der Schweiz (Dopsch/Steinacher 2011). Die Kritik am Zoll- und Steuerverein blieb insgesamt jedoch gering, auch weil der Zoll- und Steuerverein ab den 1860er-Jahren die Industrialisierung Liechtensteins begünstigte.

Ab 1914 und stark beschleunigt durch die Folgen des Ersten Weltkriegs – insbesondere durch den Zerfall der österreichischen Krone – verstärkte sich der Wunsch nach einer Hinwendung zur Schweiz. Der internationale Warenaustausch mit und über Österreich brach schon während des Krieges fast gänzlich ein. Dies führte zu einer wirtschaftlichen Mangellage – auch weil die Alliierten Liechtenstein aufgrund der engen Verbindung zu Österreich sowie der zuerst unterlassenen und später wenig konkreten Neutralitätserklärung Liechtensteins ab 1916 in ihre Handelssperre gegenüber den Kriegsmächten einbezogen. Nach dem Krieg geriet Österreich mit der Auszahlung seiner aus dem Zollvertrag vereinbarten Zolleinnahmen an Liechtenstein ins Hintertreffen. Schließlich verlor das Haus Liechtenstein im Zuge der Auflösung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn an politischem Einfluss in Wien.

Im August 1919 kündigte der liechtensteinische Landtag den Zollvertrag mit Österreich. Die Kündigung wurde vor allem von der Christlich-sozialen Volkspartei vorangetrieben, während die Fortschrittliche Bürgerpartei und das Fürstenhaus bestrebt waren, die Beziehungen zu Österreich aufrechtzuerhalten. Um die gerade für das Unterland entstandenen wirtschaftlichen Nachteile zu lindern, wurde im Zuge der Kündigung des Zollvertrags 1920 ein österreichisch-liechtensteinisches Handelsabkommen abgeschlossen. Auch die politischen Beziehungen zu Österreich wurden weiterhin gepflegt. Liechtenstein war sehr bemüht, dass die Kündigung „nicht als unfreundlicher Akt gegenüber Österreich“ wahrgenommen wurde. Vielmehr betonte Liechtenstein, dass die Kündigung „einzig der Lösung der bestehenden Wirtschaftsprobleme geschuldet sei“ (Regierung 2023a). Die 1919 sowohl in Wien als auch in Bern errichteten Gesandtschaften Liechtensteins erwiesen sich in diesen Zusammenhang als sehr hilfreich.

Nach der Kündigung des Zollvertrags mit Österreich versuchte Liechtenstein parallel zur Anlehnung an die Schweiz, auch international Anschluss zu finden, indem es 1920 ein Beitrittsge- such an den Völkerbund richtete. Im Falle einer Aufnahme erhoffte sich Liechtenstein eine bessere Absicherung der eigenen Souveränität, welche beispielsweise von der damaligen Tschechoslowakei aktiv infrage gestellt wurde. Auch sicherheitspolitische Überlegungen spielten eine Rolle. Das Gesuch wurde von der Völkerbundversammlung jedoch abgelehnt (mit 28 Nein-Stimmen zu einer Ja-Stimme der Schweiz), weil Liechtenstein flächen- und bevölkerungsmäßig zu klein sei, „um die von den Mitgliedsstaaten erwarteten Beiträge im Rahmen der Völkerbundsatzung leisten zu können; auch wurden das Fehlen einer Armee und die Delegation von Hoheitsrechten an andere Staaten (Österreich, Schweiz) ange- führt“ (Biland 2011).

Zollanschlussvertrag mit der Schweiz

Die Kündigung des Zoll- und Steuervereins mit Österreich stellt eine große Zäsur für Liechtensteins internationale Beziehungen dar. Sie ermöglichte die heute noch bestehende Ausrichtung auf die Schweiz. Tatsächlich war die Hinwendung zur Schweiz jedoch längst kein Selbstläufer – weder innen- politisch noch im Verhältnis zur Schweiz.

Erste Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein erfolgten bereits im 19. Jahrhundert. Diese beschränkten sich jedoch auf isolierte Fragestellungen wie z. B. Grenzverlauf oder Niederlassungen. Obwohl die Meinungen über das künftige Verhältnis zur Schweiz durchaus gespalten waren, stimm- ten 1919 alle Landtagsabgeordneten der Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz über einen Zollvertrag zu. Die Befürworter sahen in der Hinwendung zur Schweiz vor allem wirtschaftliche Chancen. Gerade das liechtensteinische Unterland und das Fürstenhaus waren jedoch weiterhin stark mit Österreich verbunden und deshalb skeptisch gegenüber einer engeren Zusammenarbeit mit der Schweiz.

Die Annäherung erfolgte deshalb schrittweise. Auf Wunsch Liechtensteins erklärte sich die Schweiz 1919 bereit, die Interessen Liechtensteins in denjenigen Ländern zu vertreten, in denen Liechtenstein keine eigene diplomatische Vertretung unterhielt. Im Jahr darauf folgte die Unterzeichnung des Post- vertrags mit der Schweiz, demgemäß die schweizerische PTT – auf liechtensteinische Rechnung – den Post-, Telegraf- und Telefondienst in Liechtenstein übernahm (Merki 2020: 10). Im März 1923 erfolgte schließlich die Unterzeichnung des Zollanschlussvertrages, womit Liechtenstein 1924 Teil des Schweizer Zollgebiets wurde und Grenzkontrollen entfielen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung hatte sich die anfängliche innenpolitische Skepsis gegenüber der Schweiz bereits mehrheitlich aufgelöst. Auch ohne vertragliche Grundlage hatte sich Liechtenstein wirtschaftlich stark auf die Schweiz ausgerichtet, wovon beispielsweise die informelle Einführung des Schweizer Frankens als Zahlungsmittel in Liechtenstein zeugte. Weniger deutlich war das Meinungs- bild aufseiten der Schweiz. Gerade in den Nachbarkantonen St. Gallen und Graubünden gab es durchaus kritische Stimmen gegenüber einem Zollanschluss Liechtensteins. Neben konkreten Sorgen bezüglich der Überwachung der Grenzen sowie der Befürchtung eines Bedeutungsverlusts des Grenz- bahn- hofs Buchs war die Kritik auch geprägt von gesellschaftspolitischen Vorbehalten, unter anderem

aufgrund der unterschiedlichen Konfessionen. Hinzu kam ein gewisses Misstrauen in die Fähigkeiten Liechtensteins, seine Verpflichtungen aus dem Zollvertrag zu erfüllen.

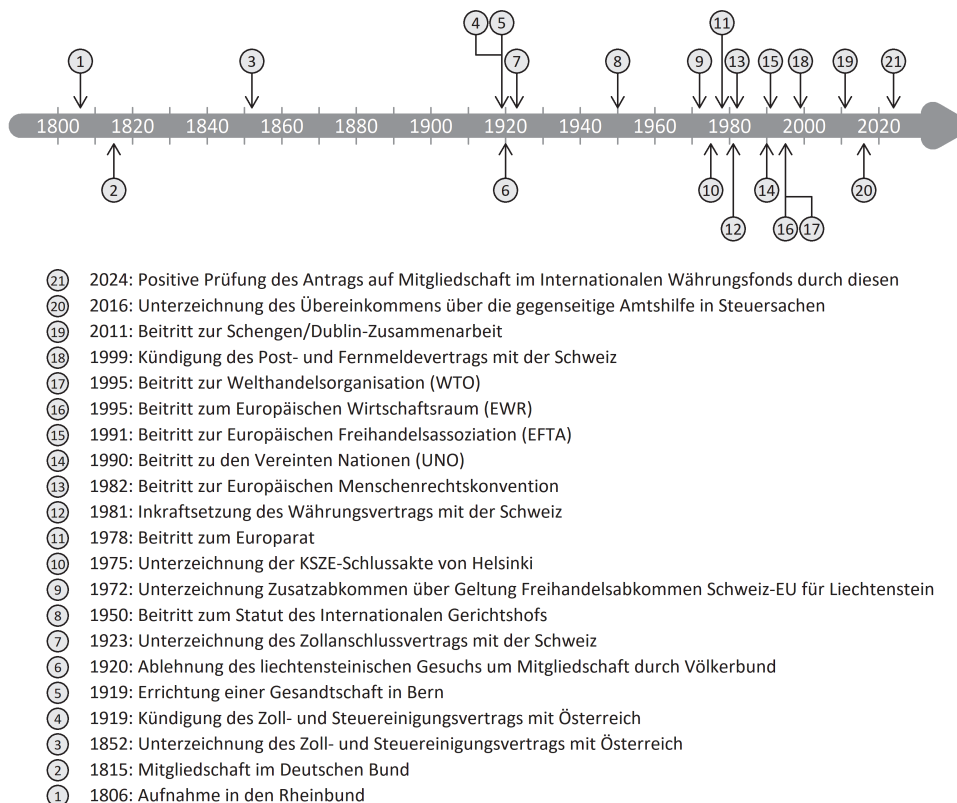
Die Vorbehalte der Schweiz spiegeln sich in der Ausgestaltung des Vertrages wider. Insbesondere verlangt der Zollvertrag die automatische Anwendbarkeit von schweizerischem Recht. Aus der Sicht Liechtensteins war der Verzicht auf Mitbestimmung „souveränitätspolitisch nicht unbedenklich“ (Gstöhl 2001: 149) und einzelne Akteure fürchteten um die Selbstständigkeit Liechtensteins. Für die Schweiz wiederum war die automatische Anwendbarkeit von Schweizer Recht eine Voraussetzung für eine funktionierende Zusammenarbeit, da eine Zollunion keinen Spielraum für unterschiedliche Regelungen zulässt.

In den Anfangsjahren der Zollunion schwankte die Haltung der Schweizer gegenüber Liechtenstein „zwischen wohlwollendem Desinteresse dem kleineren Vertragspartner gegenüber und dem gleichzeitig vorhandenen Wunsch zur Durchsetzung der eigenen Interessen“ (Regierung 2023b). So weigerte sich die Schweiz in der Wirtschaftskrise der 1930er-Jahre nicht nur, ihren Arbeitsmarkt für Liechtensteiner Staatsangehörige zu öffnen, sondern verlangte darüber hinaus eine Mitsprache bei der Gründung von Industriebetrieben in Liechtenstein. In der Konsequenz wurden mehrere Industrieprojekte verhindert (Regierung 2023c). Ebenso stoppte die Schweiz das liechtensteinische Lotteriesgesetz und forderte eine Mitsprache bei der Einbürgerungspraxis, um Finanzeinbürgerungen zu verhindern. Zugleich zeigte die Schweiz aber große Solidarität mit Liechtenstein bei Krisen wie z. B. der Rheinüberschwemmung 1927.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg kam es vereinzelt zu Konflikten zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Beispiele hierfür waren die von der Schweiz aus militärischen Überlegungen geforderte Abtretung des Gebiets Ellhorn, die liechtensteinischen Vorbehalte gegen den geplanten Bau einer Öl-Destillier- und -Raffinerie sowie eines Atomkraftwerks im Grenzgebiet oder der sogenannte Chiasso-Skandal, welcher zu Revisionen im Finanzmarktrecht führte und so auch die Basis für den Abschluss eines Währungsvertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Jahr 1980 legte.

Historisch betrachtet erfolgte die Hinwendung zur Schweiz parallel zur Demokratisierung Liechtensteins, welche zur Gründung von Parteien, zur Anpassung des Wahlverfahrens (1918) sowie zur grundlegenden Erneuerung der Verfassung (1921) führte. Die beiden Entwicklungen verstärkten sich gegenseitig: Ohne die Demokratisierung in Liechtenstein hätte die Schweiz wohl kaum einen Anschluss Liechtensteins an das Zollgebiet der Schweiz zugelassen. Umgekehrt profitierte die demokratische Bewegung in Liechtenstein stark von der Hinwendung zur Schweiz bzw. die Aussicht auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Schweiz. Auch lässt sich festhalten, dass Liechtensteins Ausrichtung auf die Schweiz durch das Volk bzw. die Volksvertreter und nicht das Fürstenhaus vorangetrieben wurde. Letzteres spielte aber dennoch eine wichtige Rolle, da es die Chancen einer stärkeren Kooperation durchaus erkannte und die Hinwendung damit weitgehend unterstützte. Schließlich zeigt die Entstehungsgeschichte des Zollvertrags, dass für Liechtenstein in den internationalen Beziehungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wirtschaftliche und nicht souveränitätspolitische Überlegungen im Zentrum standen.

Abbildung 6.1: Internationale Abkommen und Beitritte



Multilateralismus seit den 1950er-Jahren

Während die internationalen Beziehungen Liechtensteins seit Mitte des 19. Jahrhunderts primär von wirtschaftlichen Interessen getrieben waren, unternahm das Land ab den 1950er-Jahren erste Schritte hin zu einer multilateralen Ausweitung seiner Außenpolitik. Im Zentrum stand dabei der Wunsch nach internationaler Anerkennung der nationalstaatlichen Souveränität. Einen ersten Meilenstein markierte der Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im März 1950. Vor allem in den 1970er- und 1980er-Jahren nahm dann das Interesse Liechtensteins an der multilateralen Zusammenarbeit stark zu. Es erfolgten Beitritte zu verschiedenen internationalen Organisationen und Abkommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von Helsinki im Jahr 1975, der Beitritt zum Europarat 1978, der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1982 sowie der Beitritt zu den Vereinten Nationen 1990.

Gemeinsam war allen außenpolitischen Schritten, dass sie keine spontanen Entscheide darstellten, sondern dass ihnen ein langwieriger Evaluationsprozess voranging. So erstreckte sich die Auseinan-

dersetzung um den Beitritt zum Europarat von 1962 bis 1978. Der Wunsch nach einem UNO-Beitritt wurde erstmals zu Beginn der 1970er-Jahre aufgebracht, während der tatsächliche Beitritt erst 1990 erfolgte. Innerstaatlich galt es jeweils, die Machbarkeit sowohl mit Blick auf die personellen Ressourcen, aber auch die Unterstützung in Politik und Bevölkerung zu sondieren. International galt es die entsprechenden Kontakte zu knüpfen, um einerseits für die Besonderheiten Liechtensteins zu sensibilisieren und andererseits den Anspruch Liechtensteins als eines souveränen Staates bekannt zu machen, inklusive der damit einhergehenden Fähigkeit, internationale Verpflichtungen zu erfüllen. Die mit anderen Staaten gleichberechtigte Aufnahme eines so kleinen Staates wie Liechtenstein in eine internationale Organisation war nämlich nicht unumstritten. Um seinen Standpunkt zu stärken, griff Liechtenstein in den verschiedenen Beitrittsprozessen auf die Expertise von international anerkannten Völker- und Europarechtsexperten zurück. Auch profitierte Liechtenstein von der internationalen Vernetzung des Fürstenhauses. Dieses spielte gerade beim Beitritt zur UNO eine herausragende Rolle, unterstützte aber auch die anderen Mitgliedschaften stark, was zudem innenpolitisch eine wichtige Signalwirkung hatte.

Im Ergebnis verschafften die diversen Mitgliedschaften in internationalen Organisationen Liechtenstein nicht nur Sichtbarkeit, sondern ermöglichten es dem Land auch, seine Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen unter Beweis zu stellen. Genau dies wurde 1920 noch infrage gestellt, als die internationale Gemeinschaft Liechtensteins Gesuch um einen Beitritt zum Völkerbund ablehnte. Gleichwohl verminderte das wachsende multilaterale Engagement den Stellenwert der Zusammenarbeit mit der Schweiz keineswegs. Seine wirtschaftlichen Interessen sah Liechtenstein immer noch vor allem in einer engen Partnerschaft mit der Schweiz am besten verwirklicht. Auch fühlte sich die Bevölkerung Liechtensteins eng mit der Schweiz verbunden, weshalb sich Liechtenstein über die vertragliche Zusammenarbeit hinaus stark an der Schweiz orientierte. Die Schweiz wiederum unterstützte die internationalen Ambitionen Liechtensteins, soweit diese nicht die Zusammenarbeit im Zollvertrag tangierten.

EWR-Mitgliedschaft und aktive Außenpolitik seit den 1990er-Jahren

Als 1960 die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) gegründet wurde, strebte die liechtensteinerische Regierung die Aufnahme Liechtensteins als vollwertiges Mitglied an. Dies wurde von den anderen EFTA-Staaten jedoch abgelehnt. Stattdessen wurde ein Protokoll über die Anwendung des EFTA-Übereinkommens auf Liechtenstein abgeschlossen. Ein von der Regierung eingeholtes Gutachten bestätigte, dass diese Konstruktion mit der Souveränität Liechtensteins vereinbar war, weshalb Liechtenstein das Protokoll ratifizierte. Auch als die Schweiz und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ein Freihandelsabkommen schlossen, wurde Liechtenstein eine eigenständige Mitgliedschaft verwehrt. Stattdessen wurde ein Zusatzabkommen abgeschlossen, welches das Freihandelsabkommen Schweiz–EWG auf Liechtenstein ausdehnte. Liechtenstein wurde darin eine Vertretung zugesprochen, jedoch nur im Rahmen der Schweizer Delegation. Auch mit diesem Abkommen wurde die Souveränität Liechtensteins faktisch gewahrt, tatsächlich aber war Liechtenstein ein Staat zweiter Klasse – einerseits weil der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz die automatische Anwendbarkeit von Verträgen wie der EFTA-Konvention oder dem Freihandelsabkommen Schweiz–EWG auf Liechtenstein vorsah

und andererseits weil weder die Schweiz noch deren Vertragspartner die Notwendigkeit einer vollen Integration Liechtensteins anerkannten.

Als sich in den 1980er-Jahren mit den Plänen zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts eine weitere Vertiefung und funktionale Ausdehnung der europäischen Integration andeutete, erkannte Liechtenstein die Notwendigkeit, seine Souveränität im europäischen Integrationsprozess besser abzusichern. 1991 gelang Liechtenstein dank einer Revision des Zollvertrags mit der Schweiz sowie einer aktiven Rolle in den Verhandlungen zur Gründung des EWR der eigenständige Beitritt zur EFTA.

Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) 1995 erfolgte schließlich eine gewisse Emanzipation von der Schweiz. Dem Beitritt gingen zwei Volksabstimmungen voraus. Beide Abstimmungen waren geprägt von intensiven innenpolitischen Debatten. Bei der ersten Abstimmung im Dezember 1992 ging es lediglich um die Frage, ob Liechtenstein dem EWR beitreten soll oder nicht. Im April 1995 wurde dann zusätzlich über die für eine EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins notwendigen Anpassungen des Zollvertrags mit dem Nicht-ERW-Mitglied Schweiz abgestimmt. Angesichts des fast identischen Resultats der beiden Abstimmungen ist nicht davon auszugehen, dass das Verhältnis Liechtenstein–Schweiz für den Abstimmungsausgang von entscheidender Relevanz war. Vielmehr ging es in beiden Abstimmungen vor allem um die Frage der „Größenverträglichkeit“ dieses Integrationsschritts und damit um das staatliche Selbstverständnis Liechtensteins. Ebenso wurde über die Auswirkungen einer EWR-Mitgliedschaft auf die Zuwanderung sowie auf einzelne Wirtschaftsbereiche wie das Gewerbe und den Finanzplatz gestritten. Aufgeheizt wurde die Stimmung zudem von Spannungen zwischen den Staatsorganen, welche im Oktober 1992 zur sogenannten Staatskrise führten, als Fürst und Regierung sich nicht auf einen Abstimmungstermin einigen konnten (Marxer 2011).

Im Zuge des EWR-Beitritts lässt sich ab den späten 1990er-Jahren auch in anderen Bereichen der Außenpolitik eine Weiterentwicklung feststellen. Das multilaterale Engagement hatte fortan nicht mehr nur den Zweck, die internationale Anerkennung Liechtensteins zu sichern. Vielmehr möchte Liechtenstein heute durch ein aktives Engagement in internationalen Organisationen und die Pflege bilateraler Beziehungen mit diversen Staaten einen Beitrag zur Förderung von Frieden, Sicherheit, Prosperität und Nachhaltigkeit in der Welt und vor allem in Europa leisten. Es geht also längst nicht mehr nur darum, einfach bloß Mitglied in internationalen Organisationen zu sein. Stattdessen möchte Liechtenstein auf der Basis seiner Werte und Interessen die internationale Politik mitgestalten und die für einen Kleinstaat so wichtige internationale Rechtsordnung stärken. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der Vorsitz im Europarat, welchen Liechtenstein am 15. November 2023 für sechs Monate übernahm und welcher unter dem Zeichen der Förderung und Stärkung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa stand.

Zugleich hat Liechtenstein die Relevanz von themenspezifischen internationalen Mitgliedschaften zur Absicherung der nationalen Sicherheit und Prosperität erkannt. Hierfür sprechen die Mitgliedschaften in den Systemen Schengen und Dublin sowie die aktuellen Bemühungen um einen Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (IWF), mit welchen sich Liechtenstein gegenüber internationalen Krisen in Bereichen wie Migration oder Finanzsystem absichern möchte. Zugleich führten internationale Entwicklungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie zur Förderung des Informationsaustauschs von Finanzdaten dazu, dass Liechtensteins Spielräume für eine Nischenpolitik immer kleiner wurden,

während eine internationale positive Reputation für den Wirtschaftsstandort stark an Bedeutung gewann.

Die vorangehenden Ausführungen haben die unterschiedlichen Phasen der liechtensteinischen Außenpolitik aufgezeigt. Grob zusammengefasst lassen sich aus der historischen Entwicklung von Liechtensteins internationalen Beziehungen folgende Kenntnisse ableiten: 1) Internationale Mitgliedschaften waren für Liechtenstein keine Selbstläufer. Sowohl nach innen als auch nach außen mussten die Beitrittswilligkeit und -fähigkeit geprüft und begründet werden. 2) Der Wechsel zwischen den einzelnen Phasen in der Außenpolitik ging immer auch mit innenpolitischen Veränderungen einher. So war die Hinwendung zur Schweiz begleitet von einer Demokratisierung und die verstärkte multilaterale Ausrichtung in den 1970er-Jahren erklärt sich mit der innenpolitischen Forderung vonseiten des Fürstenhauses und verschiedener Politiker nach einem Ausbau der nationalen Souveränität. Die aktive Außenpolitik seit den späten 1990er-Jahren ging schließlich einher mit dem innenpolitischen Wunsch nach mehr wirtschaftspolitischer Eigenständigkeit und einem Ausbau der staatlichen Kapazitäten. 3) Trotz verstärkter internationaler Ausrichtung bilden die guten Beziehungen zu den Nachbarstaaten sowie insbesondere die enge Anlehnung an die Schweiz weiterhin die Basis für die internationalen Beziehungen Liechtensteins. Auch dort, wo Liechtenstein eigenständiges Mitglied einer internationalen Organisation ist, lehnt sich Liechtenstein oft an die Position der Schweiz an und arbeitet eng mit der Schweiz zusammen. 4) In der stetigen Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen Liechtensteins spiegelt sich dessen Abhängigkeit von der internationalen Kooperation wider, sei es nun mit Blick auf den rechtlich abgesicherten Zugang zu internationalen Märkten, die Erhöhung der staatlichen Handlungsfähigkeit bei transnationalen Herausforderungen oder die nationale Sicherheit.

Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die rechtlichen Grundlagen rund um die internationalen Beziehungen Liechtensteins. Es unterscheidet zwischen rein nationalen rechtlichen Grundlagen sowie in nationales Recht übernommenes internationales Recht. Bezüglich des nationalen Rechts liegt der Fokus auf der rechtlich festgehaltenen Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Staatsorganen. Die Ausführungen zu den internationalen rechtlichen Grundlagen nennen die wichtigsten Abkommen für Liechtenstein und deren Wirkungsweise.

National

Innerstaatlich ist die rechtliche Regelung der Außenpolitik Liechtensteins insgesamt gering. Die Landesverfassung enthält „vergleichsweise rudimentäre Vorgaben“ (Bussjäger 2015), während auf unteren Stufen vor allem organisationsrechtliche Regelungen getroffen werden. Die „zentrale Rechtsgrundlage der liechtensteinischen Aussenpolitik“ (ebd.) bildet Art. 8 der Landesverfassung vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBL. 1921.015). Dieser ist seit 1921 unverändert geblieben. Art. 8 Abs. 1 LV bestimmt, dass der Landesfürst, „unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten“ vertritt. So unterzeichnet der Landesfürst

Staatsverträge, nimmt Repräsentationsakte wahr und vertritt Liechtenstein bei allen anderen völkerrechtlich relevanten Handlungen.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Landesfürst eine eigene Außenpolitik unter Umgehung von Regierung und Parlament verfolgen kann. Dies würde „dem Geist der Verfassung“ (Bussjäger 2015) widersprechen, die das Fürstentum als „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“ (Art. 2 LV) definiert. Zudem hält Art. 8 Abs. 1 LV explizit fest, dass die „Mitwirkung der verantwortlichen Regierung“ in außenpolitischen Angelegenheiten erforderlich ist. Die Regierung wiederum ist dem Landtag gegenüber verantwortlich. Entsprechend hält Art. 8 Abs. 2 LV fest, dass „Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll“, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags bedürfen. Damit kommt dem Landtag ein Genehmigungsvorbehalt bei Staatsverträgen zu, wobei der Landtag einen ausgehandelten Text nicht abändern, sondern lediglich seine Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen kann (Wille 2015: 536f.).

Eine Mitwirkung des Volkes in außenpolitischen Angelegenheiten ist möglich, da Art. 66bis LV festhält, dass jeder Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag zum Gegenstand hat, der Volksabstimmung unterliegt, wenn der Landtag eine solche beschließt oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 1.500 wahlberechtigte Landesbürger:innen oder wenigstens vier Gemeinden ein darauf gerichtetes Begehren stellen. Das sogenannte Staatsvertragsreferendum wurde jedoch erst 1992 in der Folge einer Volksinitiative und mit Blick auf den anstehenden EWR-Beitritt Liechtensteins eingeführt.

Unterhalb der Verfassungstufe regelt Art. 18 Abs. 1 lit. b) des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG, LGBL. 2012.348) die Einrichtung eines Ministeriums für Äußeres. Die Leitung des Ministeriums für Äußeres obliegt einem der fünf Regierungsmitglieder, doch auch die anderen Mitglieder „vertreten die Kollegialregierung im In- und Ausland, sofern dafür nicht der Landesfürst, der Regierungschef oder das mit den Angelegenheiten des Ministeriums für Äußeres betraute Regierungsmitglied zuständig ist“ (Art. 22 lit. c) RVOG). Der oder die Regierungschef:in ist ferner zuständig für internationale Finanzplatz- und Steuerangelegenheiten, insbesondere bilaterale und multilaterale Steuerabkommen, sowie die EWR-Koordination (Anhang 1 RVOV).

Im Landtag gibt es eine ständige Außenpolitische Kommission (Art. 67 GOLT, LGBL. 2013.009). Die Verpflichtungen der Regierung gegenüber der Außenpolitischen Kommission sind im Gesetz über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsgewalt (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz GVVK, LGBL. 2003.108) geregelt. Gemäß Art. 19 ist die Regierung verpflichtet, der Außenpolitischen Kommission Staatsverträge, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, zur Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten (Abs. 1). Ferner informiert sie die Kommission regelmäßig, frühzeitig und umfassend über die Entwicklung der außenpolitischen Lage sowie über Vorhaben im Rahmen der internationalen Organisationen und Verhandlungen (Abs. 2). Zudem konsultiert sie in dringenden Fällen das vorsitzende Kommissionsmitglied, damit dieses umgehend die Kommission informiert (Abs. 3). Die Kommission wiederum informiert die Mitglieder des Landtags sowie die Regierung über getroffene Beschlüsse (Abs. 4).

Neben der Außenpolitischen Kommission gibt es im Landtag die nicht ständige EWR/Schengen-Kommission. Gemäß Art. 69 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (GOLT, LGBL 2013.009) ist sie zuständig für die „Überprüfung der Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses und der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes auf die Zustimmungsbefähigung durch den Landtag“. Vor der Beschlussfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss hat die Regierung die Meinung der EWR/Schengen-Kommission einzuholen, ob der betreffende Beschluss der Zustimmung des Landtages bedarf. Liegt ein solcher Zustimmungsbefehl vor, merkt die Regierung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss einen Zustimmungsvorbehalt an, wonach ihre Zustimmung erst rechtskräftig wird, wenn der Landtag dem Beschluss ebenso zugestimmt hat. Auch bei einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, welche die EU gegenüber Liechtenstein notifiziert, kann die Regierung einen Zustimmungsvorbehalt des Landtages anbringen. Die Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Zustimmungsvorbehalts orientieren sich an Art. 8 Abs. 2 LV und wurden nach dem EWR-Beitritt Liechtensteins vom Staatsgerichtshof weiter präzisiert, wonach insbesondere Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mit finanziellen Auswirkungen oder solche, deren Umsetzung Gesetzesmaterie ändert, dem Landtag vorgelegt werden müssen (Frommelt 2011).

Die Außenpolitische Kommission und die EWR/Schengen-Kommission sichern die Einbindung des Landtages in außenpolitische Entscheidungsprozesse ab. Beide Kommissionen verfügen aber nicht über die Kompetenz, der Regierung bei internationalen Verhandlungen ein konkretes Verhandlungsmandat aufzuerlegen.

Seine Außenbeziehungen zu Parlamenten anderer Staaten sowie internationalen parlamentarischen Versammlungen und Organisationen nimmt der Landtag via Delegationen wahr (Wille 2015: 503f.). Ihre Mitglieder werden jeweils für eine Mandatsperiode aus den Reihen der Landtagsabgeordneten gewählt. Art. 61 GOLT nennt fünf ständige Delegationen: die Parlamentarische Versammlung des Europarats, die Parlamentarische Versammlung der OSZE, die Internationale Parlamentarier Union, die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz sowie die Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten. Als weitere Instrumente der außenpolitischen Aktivitäten des Landtags erwähnt Bussjäger (2015) schließlich noch Besuchsdelegationen und freundschaftliche Treffen, die „der Kontaktpflege und der Auslotung der gemeinsamen Interessenlagen“ dienen.

Die Kompetenzverflechtung der Staatsorgane zeigt sich auch beim Gesetz betreffend Errichtung und Unterhalt von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen (LGBL 1952.020). Vertretungen werden vom Fürsten auf Vorschlag der Regierung errichtet. Bei entsprechenden finanziellen Lasten muss ferner vorgängig die Zustimmung des Landtages eingeholt werden. Auch Vertreter:innen des Fürstentums im Ausland, wie Gesandte und Konsuln, sowie das Personal mit diplomatischem Charakter werden auf Vorschlag der Regierung vom Landesfürsten ernannt.

Weitere nationale Vorschriften von Relevanz zur Gestaltung der internationalen Beziehungen sind das Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG, LGBL 2007.149), welches unter anderen die verschiedenen Instrumente der IHZE sowie deren innerstaatliche Organisation regelt, sowie das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG, LGBL 2009.041). Liechtenstein ist seit seinem UNO-Beitritt völkerrechtlich verpflichtet, Sanktionen, die vom UN-Sicherheitsrat in Form von Resolutionen beschlossen werden, innerstaatlich umzusetzen.

Derartige Sanktionen sind Maßnahmen nichtmilitärischer Art gegenüber einzelnen Staaten, Organisationen oder Personen und betreffen insbesondere den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr. Sie dienen der Achtung und Durchsetzung des Völkerrechts, namentlich fundamentaler Menschenrechte. Daneben beteiligt sich Liechtenstein im Rahmen eines autonomen Nachvollzugs an Sanktionen der Europäischen Union (EU) und assoziiert sich in diesen Fällen mit den entsprechenden außenpolitischen Stellungnahmen der EU. Schließlich werden die Zwangsmaßnahmen der Schweiz beim Erlass von Sanktionen durch Liechtenstein aufgrund des gemeinsamen Zollgebiets auf der Basis des Zollvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz berücksichtigt.

In den vergangenen Jahren hat die Umsetzung internationaler Sanktionen immer mehr Ressourcen gebunden. In diesem Zusammenhang ist es vereinzelt zu innerstaatlichen Diskussionen über Liechtensteins Neutralitätsstatus gekommen. In Liechtenstein fehlen rechtliche Bestimmungen zur Neutralität und auch in den außenpolitischen Grundlagendokumenten finden sich keine Angaben zur Neutralität. Entsprechend ist unklar, ob Liechtenstein als neutraler Staat bezeichnet werden kann. Aufgrund des Fehlens einer Armee sowie einer sicherheitspolitischen Garantie durch den Anschluss an ein Verteidigungsbündnis kann jedoch von einer „faktischen Neutralität“ in einem Konfliktfall gesprochen werden.

International

Die liechtensteinische Rechtsordnung gliedert sich einerseits in das Landesrecht und andererseits in das Staatsvertragsrecht. Letzteres bildet die rechtliche Grundlage der internationalen Beziehungen Liechtensteins. Per Ende April 2024 waren im Bereich des Staatsvertragsrecht 2.154 Rechtsvorschriften in Kraft (Quelle: [gesetze.li](https://www.gesetze.li)). Neben der Vielzahl an Abkommen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen sowie im Europarat sind insbesondere der Zollvertrag mit der Schweiz und das EWR-Abkommen aufgrund ihrer politischen, wirtschaftlichen und praktischen Relevanz hervorzuheben.

Durch den Zollvertrag mit der Schweiz aus dem Jahre 1923 (ZV, LGBL. 1923.024) schloss sich Liechtenstein dem Zollgebiet der Schweiz an. Auf der Basis des Zollvertrags kommen die schweizerische Zollgesetzgebung und die übrige relevante Bundesgesetzgebung in Liechtenstein in gleicher Weise zur Anwendung wie in der Schweiz. Aktuell finden so über 800 Schweizer Rechtsvorschriften auf Liechtenstein Anwendung. Dabei geht vom Zollvertrag eine erhebliche „Beschränkung der inneren und äusseren Souveränität Liechtensteins“ (Bussjäger 2015) aus. So darf Liechtenstein gemäß Art. 8 ZV mit keinem Drittstaat selbstständige Handels- und Zollverträge abschließen (Abs. 1), solange der Zollvertrag besteht. Auch ist die Schweizerische Eidgenossenschaft ermächtigt, Liechtenstein „bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschliessen“ (Abs. 2). Mit anderen Worten gelten diverse von der Schweiz abgeschlossene Staatsverträge auch für Liechtenstein. Ein prominentes Beispiel hierfür ist das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China, welches zu großen Teilen auch auf Liechtenstein angewendet wird, ohne dass Liechtenstein ein eigenständiger Vertragspartner des Abkommens ist oder das Abkommen in der liechtensteinischen Rechtssammlung publiziert wurde.

Integraler Bestandteil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA, LGBL 1995.068.001) sind dessen Anhänge und Protokolle. Diese werden durch die Übernahme von neuem EWR-relevantem EU-Recht dynamisch weiterentwickelt (Frommelt 2017). Dadurch erhöhte sich die Rechtsetzungsfrequenz Liechtensteins stark und es wurde durch internationale Vorgaben in vielen Themenbereichen für Liechtenstein neues nationales Recht geschaffen.

Die Relevanz des EWR beschränkt sich nicht nur auf die Rechtsetzung, sondern manifestiert sich auch in der Rechtsprechung. Die Kontrolle von Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und den EFTA-Gerichtshof hat gerade in den Bereichen Personenfreizügigkeit und staatliche Beihilfe bzw. Unternehmensbesteuerung mehrfach – und teils gegen die Interessen von Regierung und Landtag – zu Anpassungen bestehender nationaler Rechtsvorschriften geführt. Die damit einhergehenden Einschränkungen des nationalen Handlungsspielraums sind angesichts der großen Vorteile des mit der EWR-Mitgliedschaft einhergehenden Marktzugangs jedoch nie in Frage gestellt worden.

Die gleichzeitige Anbindung an den Schweizer Wirtschaftsraum via Zollvertrag auf der einen und den europäischen Wirtschaftsraum via EWR-Mitgliedschaft auf der anderen Seite bedeutet für Liechtenstein, dass es Elemente zweier verschiedener internationaler Rechtsordnungen umsetzen und respektieren muss (Bussjäger 2015). Liechtensteins kennt jedoch eine lange Tradition der internationalen Rechtsrezeption, weshalb die liechtensteinische Rechtsordnung insgesamt als sehr völkerrechtsfreundlich gilt (Thürer 1998). Dies zeigt sich unter anderem in der monistischen Rechtstradition, welche die unmittelbare Anwendbarkeit von internationalem Recht in Liechtenstein und den Vorrang von Völker- und EWR-Recht gegenüber nationalem Recht absichert. Zudem ist Liechtenstein bemüht, internationales Recht korrekt umzusetzen und internationale Empfehlungen zu befolgen. Beispiele hierfür sind der im Vergleich zu den anderen EWR/EFTA-Staaten meist sehr geringe Anteil an nicht korrekt oder rechtzeitig in nationales Recht umgesetzten EWR-Rechtsvorschriften oder die differenzierte innenpolitische Auseinandersetzung mit Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO). Auch internationale Gerichte genießen in Liechtenstein traditionell hohes Ansehen. Dies gilt insbesondere für den EFTA-Gerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Ein historisches Beispiel für die Auswirkungen internationaler Rechtsprechung auf Liechtensteins nationales Recht liefert der Fall Nottebohm, welcher in den 1950er-Jahren am Internationalen Gerichtshof (IGH) behandelt wurde und in Zuge dessen Liechtenstein die sogenannten Finanzeinbürgerungen einstellte.

Theoretischer Rahmen

Seit der Etablierung der wissenschaftlichen Disziplin „Internationale Beziehungen“ nach dem Ersten Weltkrieg gibt es vor allem zwei Sichtweisen auf den Gegenstand der internationalen politischen Beziehungen. Beide gehen zunächst von der Feststellung aus, dass auf internationaler Ebene grundsätzlich Anarchie herrscht. Dabei wird Anarchie im ursprünglichen Sinn des Wortes als „Abwesenheit von Herrschaft“ verstanden. Damit ist gemeint, dass es keine zentrale Autorität wie eine Weltherrschaft oder einen Staat über den Staaten gibt, die in der Lage ist, dauerhaft Ordnung in den Interaktionen zwischen formell gleichberechtigten, souveränen Nationalstaaten zu schaffen und durchzusetzen

(Stein 1990: 4f.). In der Konsequenz herrscht im anarchischen internationalen Umfeld ein erhebliches Konflikt- und Gewaltpotenzial zwischen den einzelnen autonomen Nationalstaaten.

In der Denkschule des Realismus sind die Nationalstaaten folglich die zentralen Akteure der internationalen Beziehungen. Als solche handeln sie grundsätzlich rational, verfolgen also primär ihre eigenen Interessen. Deshalb streben die Staaten nach Macht, denn Macht sichert ihre legitimen Interessen ab. Dies schließt Kooperation zwar nicht grundsätzlich aus, jedoch sind Kooperationen in realistischer Perspektive eher ungewöhnlich, flüchtig und vorübergehend, während internationale Institutionen irrelevant oder inexistent sind (Stein 1990: 7). Diese strikten Annahmen des Realismus wurden nicht zuletzt vor dem Hintergrund der realpolitischen Erfolge friedenssichernder internationaler Institutionen kritisiert und schließlich in der neorealistischen Denkschule abgeschwächt (Patzelt 2001: 409). An die Stelle des Machtstrebens tritt dabei das Überleben, also die Sicherung der staatlichen und geografischen Integrität im anarchischen internationalen System. Zur Sicherung ihres Überlebens versuchen Staaten, Machtungleichgewichte zu korrigieren. Dies geschieht entweder durch Aufrüstung (Selbsthilfe) oder die Eingliederung in Bündnisse. Damit gibt es also sehr wohl freiwillige internationale Kooperation. Diese beschränkt sich aber weitestgehend auf Bündnisbildungen.

Vom (Neo-)Realismus grenzt sich der Konstitutionalismus ab, der in anderen Kontexten zuweilen auch als Idealismus, Liberalismus oder (neo-)liberaler Institutionalismus bezeichnet wird. Seine Vertreter:innen widersprechen keineswegs der Grundannahme, dass es über den Nationalstaaten keine zentrale Ordnung oder hierarchische Regierung gibt (Stein 1990: 8f.). Sie verweisen aber auf die verschiedenen gegenseitigen – vor allem auch wirtschaftlichen – Abhängigkeiten (Interdependenzen) zwischen Staaten, die „die Parzellierung der Welt in Nationalstaaten unterlaufen“ und dazu führen, dass sich Gesellschaften „durch die sich rapide ausbreitenden Kommunikationen kognitiv“ annähern (Czempiel 1996: 5). Anders als im realistischen Verständnis internationaler Politik wird hier also eine „Sichtweise der Welt als dichtem Geflecht von Interaktionsbeziehungen unterschiedlicher Intensität und Qualität“ (Kohler-Koch 1990: 116) zum Ausdruck gebracht. Die damit einhergehenden gegenseitigen Abhängigkeiten haben zur Folge, dass Veränderungen und Prozesse in einem Staat nicht isoliert in diesem einen Staat ihre Wirkung entfalten, sondern auch in andere Systeme hineinwirken (ebd.: 114). Staaten sind also empfänglich, aber auch verwundbar für Veränderungen in einem anderen Land (Keohane/Nye 1985: 79–81). In dieser Sichtweise stellen Interdependenzen deshalb eine stabilisierende Kraft dar, da sie Staaten zur Zusammenarbeit zwingen, zur Bildung internationaler Institutionen anregen, die Bedeutung (militärischer) Macht relativieren und die Bereitschaft zur friedlicher Konfliktbewältigung fördern. Damit wird die Anarchie zwischen den Staaten schließlich eingehegt. Dem wiederum widersprechen die Fürsprecher:innen der neorealistischen Perspektive, denn für sie führen Interdependenzen zu größerer Konflikthaftigkeit, da Staaten zu kontrollieren versuchen, wovon sie abhängen.

Für Klein- und Kleinststaaten wie Liechtenstein halten die internationalen Beziehungen unabhängig der verschiedenen theoretischen Sichtweisen besondere Herausforderungen parat (Busek/Hummer 2004). Kleine Staaten können keine Machtpolitik betreiben und haben deshalb „ein grosses Interesse daran, dass für alle die gleichen Regeln gelten und dass diese konsequent eingehalten werden“ (Merki 2020: 6). Zugleich spielen Interdependenzen für Kleinststaaten eine prägende Rolle (Geiger/Waschkuhn 1990). Aufgrund ihrer Ressourcenknappheit sind sie auf die Zusammenarbeit mit anderen Staaten angewiesen, gleichzeitig aber auch besonders vulnerabel (verletzlich) und sensitiv (empfindlich)

für externe Veränderungen (Waschkuhn 1990: 16). Kleinststaaten befinden sich folglich in einem Dilemma (Gstöhl 2001: 43): Die aufgrund bestehender und zunehmender Interdependenzen notwendige internationale Kooperation steigert einerseits die Gefahr der Fremdbestimmung und kann die Autonomie staatlicher Entscheidungen infrage stellen. Auf der anderen Seite kommt die Teilnahme an multilateralen Abkommen für einen Kleinststaaten „de facto einer Anerkennung seiner Souveränität gleich“ (ebd.). Just diese Anerkennung als souveräner Staat ist Voraussetzung dafür, dass das Land „auf internationaler Ebene mitspielen kann“ (Merki 2020: 6). Damit ergibt sich ein grundlegender Konflikt, denn „je mehr Mitbestimmung angestrebt wird, umso mehr Souveränität (bzw. Selbstbestimmung) muss aufgegeben werden und vice versa“ (Gstöhl 2001: 47).

Wie Liechtenstein in diesem Kräfteverhältnis agiert und sich als souveräner Staat positioniert, wird im folgenden Kapitel anhand empirischer Erkenntnisse untersucht.

Empirische Befunde

Schwerpunkte der liechtensteinischen Außenpolitik

Angesichts der wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Innenpolitik und Außenpolitik war es allen Regierungen der jüngeren Vergangenheit ein Anliegen, dass „die liechtensteinische Außenpolitik in der liechtensteinischen Bevölkerung möglichst breit abgestützt ist und mitgetragen wird“ (Regierung 2007: 10). Vor diesem Hintergrund werden in unregelmäßigen Abständen Landtag und Öffentlichkeit durch die sich jeweils im Amt befindende Regierung über die Schwerpunkte und Prioritäten der liechtensteinischen Außenpolitik informiert. Der jüngste Bericht erschien im Jahr 2019 und definierte die Schwerpunkte der liechtensteinischen Außenpolitik wie folgt (Regierung 2019a: 7):

- Die bilaterale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich und weiteren Schwerpunktstaaten, insbesondere Deutschland, die USA und die Tschechische Republik, sowie die Regionalpolitik;
- die europäische Integration über die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie als assoziierter Mitgliedstaat von Schengen/Dublin und eine enge, dynamische Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU);
- die Außenwirtschaftspolitik mit den vier Pfeilern Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz, EWR, Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und Welthandelsorganisation (WTO) sowie die Finanzplatzpolitik;
- das multilaterale Engagement in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), im Europarat und in den Vereinten Nationen (UNO);
- die internationale Solidarität im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) sowie Nachhaltigkeit.

Bilaterale Zusammenarbeit

Die genannten Schwerpunkte decken sich weitgehend mit jenen aus früheren Berichten. Die Reihung der Schwerpunkte unterstreicht die starke Ausrichtung der Außenpolitik auf Liechtensteins nationale

Interessen, wobei insbesondere wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Die genannten Fokusländer Schweiz, Österreich, Deutschland und die USA zählen auch zu den wichtigsten Exportmärkten Liechtensteins. Ebenso hält der Bericht fest, dass inskünftig ein verstärkter Fokus auf den asiatischen Raum gelegt werden soll, wobei vor allem China, Singapur und Indien hervorgehoben werden. Die Nennung Tschechiens als Schwerpunktland erklärt sich mit dem historischen Konflikt zwischen dem Haus Liechtenstein und Tschechien bzw. früher der Tschechoslowakei. Dieser geht auf Enteignungen der Mitglieder des Hauses Liechtenstein sowie einiger weniger weiterer Liechtensteiner im Nachgang des Ersten und des Zweiten Weltkriegs zurück. Ungeachtet der Souveränität Liechtensteins wurden die Mitglieder des Hauses Liechtenstein dabei als deutsche Staatsangehörige behandelt. Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien haben sich nach der Jahrtausendwende mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen (2009) sowie dem Einsetzen einer unabhängigen Historikerkommission (2010) zwar verbessert, die Frage der Rechtmäßigkeit der Enteignungen bleibt aber weiterhin ungeklärt, weshalb Liechtenstein im Jahr 2020 eine Staatenbeschwerde gegen Tschechien am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhob.

Europäische Integration

Die starke Ausrichtung der Außenpolitik auf die Wirtschaft zeigt sich auch in der europäischen Integration sowie generell der Außenwirtschaftspolitik. Von den zahlreichen Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU ist das EWR-Abkommen zweifelsohne das Wichtigste und wird großmehrheitlich weiterhin als „Ideallösung für Liechtensteins Integration in Europa“ bezeichnet (Regierung 2019a). Neben dem Zugang zum EU-Binnenmarkt wird der EWR aus außenpolitischer Sicht vor allem auch als eine Plattform für den Austausch mit der EU und den anderen europäischen Staaten betrachtet. Dies gilt auch für die weiteren Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU sowie das liechtensteinische Engagement im Rahmen der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG). Die Teilnahme Liechtensteins am europäischen Integrationsprozess bleibt aber vor allem wirtschaftspolitisch motiviert, weshalb eine EU-Mitgliedschaft für Liechtenstein aktuell kein Thema ist.

Außenwirtschaftspolitik

Hinsichtlich der Außenwirtschaftspolitik ist auf das stetig wachsende Netz an EFTA-Freihandelsabkommen zu verweisen. Die EFTA-Staaten stehen dabei in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zur EU. Einerseits sollen die Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten möglichst ähnlich ausgestaltet sein wie jene der EU, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern. Andererseits möchten die EFTA-Staaten Freihandelsabkommen mit neuen Partnern möglichst vor der EU abschließen, um so bereits vor der EU privilegierte wirtschaftliche Verbindungen zu etablieren. Dies ist ihnen zuletzt auch wiederholt gelungen, wie das Beispiel des Freihandelsabkommens mit Indien unterstreicht. Obwohl Liechtenstein in einer Zollunion mit der Schweiz ist, ist es bei den EFTA-Freihandelsabkommen eigenständiger Vertragspartner. Demgegenüber erstrecken sich große Teile der Freihandelsabkommen der Schweiz mit Japan, China und den Faröer-Inseln automatisch auch auf Liechtenstein, ohne dass Liechtenstein formeller Vertragspartner dieser Abkommen ist.

Neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, dem EWR und den Freihandelsabkommen bildet die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) eine vierte Säule der Außenwirtschaftspolitik. Ein

regelbasiertes internationales Handelssystem ist für einen Kleinstaat von großer Bedeutung, weshalb eine gut funktionierende WTO im Interesse Liechtensteins ist. Der Einfluss Liechtensteins in der WTO bleibt jedoch sehr gering, weshalb die Organisation auch deutlich weniger personelle Ressourcen bindet als die UNO, der Europarat oder die EFTA.

Im Kontext der Außenwirtschaftspolitik ist schließlich die Finanzplatzpolitik zu erwähnen. Mit der Liechtenstein-Erklärung 2009 und einer Regierungserklärung von 2013 wurde der Grundstein für einen offenen und international ausgerichteten Finanzplatz gelegt und eine klare Strategie der Transparenz und Steuerkooperation begründet (Regierung 2019b). Für die internationale Anerkennung dieser Neuausrichtung war eine aktive und kontinuierliche Kommunikation von großer Bedeutung. Darüber hinaus wurden zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen neu ausverhandelt oder modernisiert. Ebenso setzte Liechtenstein internationale Standards im Bereich der Korruptions- und Geldwäschereibekämpfung um und unterzieht sich hierzu regelmäßigen internationalen Überprüfungen. Auch der angestrebte Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (IWF) ist im Kontext der Finanzplatzstrategie zu verstehen.

Multilaterales Engagement

Aus Kapazitätsgründen kann sich Liechtenstein nur auf eine beschränkte Anzahl an bilateralen Partnern konzentrieren. Das multilaterale Engagement bietet deshalb eine geeignete Plattform, um die Wirksamkeit der liechtensteinischen Außenpolitik weiter zu erhöhen. Historisch diente das multilaterale Engagement vor allem der internationalen Anerkennung und damit der Absicherung der nationalstaatlichen Souveränität. In den vergangenen Jahrzehnten hat Liechtenstein auf dem internationalen Parkett aber zusehends an Profil gewonnen und verfolgt mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit sowie des Völkerrechts konkrete thematische Schwerpunkte. Hinter diesen Schwerpunkten steht die Erkenntnis, dass für einen Kleinstaat ohne politische und militärische Macht eine regelbasierte internationale Ordnung von zentraler Bedeutung für die eigene Prosperität und Sicherheit ist. Das multilaterale Engagement ist aber auch ein geeignetes Vehikel, um die internationale Sichtbarkeit und Reputation zu erhöhen und das Land als glaubwürdigen und verlässlichen Partner international zu positionieren.

Internationale Solidarität

Die internationale Solidarität hat in Liechtenstein eine lange Tradition. Eine Schlüsselrolle spielt dabei der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED). Dieser entstand 1965 als privatrechtliche Stiftung des Landes Liechtenstein und des zu diesem Zweck eigens gegründeten Vereins Welt und Heimat. Heute ist der LED eingebunden in die vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten koordinierte Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE). Die IHZE ist Liechtensteins Hauptinstrument zur Bereitstellung der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit gemäß OECD-Standards und umfasst vier Kategorien: Not- und Wiederaufbauhilfe, internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe, bilaterale Entwicklungszusammenarbeit und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit. Mit einem Anteil von ca. 65 % bildete dabei die bilaterale Entwicklungsarbeit mit den Schwerpunktländern Bolivien, Burkina Faso, Mali, Moldau, Mosambik, Niger, Peru, Sambia, Senegal und Simbabwe in den vergangenen Jahren den größten Posten der IHZE (Regierung 2024: 122).

Erwähnenswert ist an dieser Stelle die prominente Verankerung der internationalen Solidarität im Regierungsprogramm 2021 bis 2025. Gleich an mehreren Stellen wird auf die Wichtigkeit der Positionierung Liechtensteins als solidarisches Land und die Zielsetzung eines angemessenen Ausbaus des staatlichen Engagements in diesem Bereich verwiesen (Regierung 2021). Tatsächlich haben sich die ODA-Ausgaben (Official Development Assistance) seit 2020 um mehr als 5 Mio. Franken erhöht, nachdem die Höhe der Ausgaben seit 2008 stagnierte hatte. Im Jahr 2022 betrugen die ODA-Ausgaben insgesamt 31,5 Mio. Franken. Der letzte verfügbare offizielle ODA-Satz (Verhältnis ODA-Ausgaben und Bruttonationaleinkommen) betrug für Liechtenstein 0,39 % und lag somit deutlich unter der internationalen Zielsetzung eines ODA-Satz von 0,7 % (Regierung 2024: 122). Im Kontext der internationalen Solidarität wird schließlich auch Liechtensteins Beitrag zur globalen Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) betrachtet (Regierung 2021).

Leitlinien der Außenpolitik

In den aktuellen Grundsatzdokumenten zur liechtensteinischen Außenpolitik fehlt eine klare Definition der außenpolitischen Ziele und Leitlinien. Diese lassen sich jedoch früheren Berichten entnehmen. So nennt der Bericht über die Prioritäten der liechtensteinischen Außenpolitik aus dem Jahr 2015 „die Bewahrung der Souveränität und Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen“ als das oberste Ziel (Regierung 2015: 2). Im außenpolitischen Bericht von 2007 werden ferner der Einsatz für ein friedliches Zusammenleben der Völker, die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie sowie die Linderung von Not und Armut in der Welt als Unterziele genannt (Regierung 2007: 23). Es ist davon auszugehen, dass diese Ziele weiterhin als Leitlinien der liechtensteinischen Außenpolitik gelten. So wird im Regierungsprogramm 2021 bis 2025 festgehalten, dass die liechtensteinische Außenpolitik den internationalen Entwicklungen „aktiv“ begegnen soll, „um die Handlungsfähigkeit zu wahren und den außenpolitischen Herausforderungen begegnen zu können“ (Regierung 2021: 7).

Den verschiedenen Berichten zur Außenpolitik ist gemeinsam, dass sie die Außenpolitik stets als Interessenpolitik verstehen. So heißt es im Bericht von 2019: „Aussenpolitik ist zuallererst Interessenpolitik. Sie dient der Wahrung der Interessen der Staatsangehörigen und Unternehmen sowie des Staates an sich“ (Regierung 2019a: 13). Ebenso wird stets die Verflechtung von Außen- und Innenpolitik betont. Wohl auch deshalb ist das Selbstbild der liechtensteinischen Außenpolitik ein äußerst positives. So heißt es im Bericht von 2019, dass die Außenpolitik einen „wesentlichen Beitrag zu einem souveränen, glaubwürdigen und erfolgreichen Liechtenstein (...) zum Wohl unseres Landes, unserer Bevölkerung und unserer Wirtschaft“ leistet (Regierung 2019a: 5). Auch in früheren Publikationen wurden die außenpolitischen Erfolge Liechtensteins dargestellt und Liechtenstein als „verlässlich“, „engagiert“ und „solidarisch“ charakterisiert (Regierung 2016).

Verortung der Außenpolitik

Tatsächlich kann die Außenpolitik Liechtensteins diverse Erfolge ausweisen. Gerade im Rahmen der Vereinten Nationen erhält Liechtenstein in Anbetracht seiner Größe eine hohe Sichtbarkeit und konnte bereits verschiedene Resolutionen bei der Generalversammlung einbringen wie z. B. 2016 zum sogenannten Syrien-Mechanismus. Durch diesen werden im Zusammenhang mit dem Krieg in Syrien

Beweismittel für zukünftige strafrechtliche Prozesse gesammelt, aufbereitet und den zuständigen Gerichten zur Verfügung gestellt. Ein anderes Beispiel ist die sogenannte Veto-Initiative, gemäß welcher die Generalversammlung automatisch ein Mandat für eine formelle Sitzung der Generalversammlung erhält, wenn im Sicherheitsrat ein Veto eingelegt wird. Liechtenstein profitiert hier von der hohen Glaubwürdigkeit als Kleinstaat ohne Armee und besondere geostrategische Interessen. Ebenso zeichnet sich die Diplomatie Liechtensteins durch hohe personelle Kontinuität und strukturelle Offenheit gegenüber externen Beratungsleistungen aus, was ihre Leistungsfähigkeit erhöht.

Der Selbstdarstellung durch die Regierung stehen aber auch kritische Analysen zur liechtensteinischen Außenpolitik gegenüber. So vermisst beispielsweise Gstöhl (2020) eine stringente und konsistente Strategie für die Außenpolitik mit klaren Zielen und Werten. Frommelt (2019) kritisiert mit Blick auf den Bericht zur Außenpolitik von 2019 die fehlende Reflexion über das Verhältnis von kurzfristigen und langfristigen Interessen in der Europafrage sowie generell über die Wechselbeziehungen von Interessen und Werten. So werden zwar die Bedeutung und der Einsatz für handlungsfähige multilaterale Institutionen und das ureigene Interesse Liechtensteins an einem politisch und wirtschaftlich starken Europa betont, mit Blick auf die Beziehungen zur EU möchte Liechtenstein jedoch „seine eigenständige und auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Europapolitik“ (Regierung 2019a: 38) weiterführen. Diese Ambivalenz zwischen einem aktiven Bekenntnis zu Themen wie multilaterale Zusammenarbeit und internationale Solidarität einerseits und einer stark auf die eigenen Interessen zugeschnittenen Außenpolitik andererseits zeigt sich unter anderen auch in den zahlreichen Ausnahmen und Sonderregelungen, welche Liechtenstein als EWR-Mitglied genießt (Frommelt 2017). So nimmt Liechtenstein beispielsweise längst nicht in allen EU-Programmen teil, welche ihm aufgrund der EWR-Mitgliedschaft offen stünden, sondern fokussiert sich auf Programme ohne größere finanzielle Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den geringen Beitrag Liechtensteins zur Sicherheitsarchitektur in Europa zu verweisen (Frommelt 2022).

Übersicht über internationales Recht und internationale Mitgliedschaften

Gemäß den Angaben des Amts für Auswärtige Angelegenheiten ist Liechtenstein aktuell Mitglied in 35 internationalen Organisationen. Mindestens zehn dieser internationalen Organisationen gelten als Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Die älteste noch aktive Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation ist diejenige im Internationalen Olympischen Komitee (IOC) aus dem Jahr 1935. Die jüngste Mitgliedschaft ist diejenige in der Internationalen Anti-Korruptionsakademie aus dem Jahr 2011. Auf Anfang 2025 wird Liechtenstein zudem als 191. Mitgliedsland dem Internationalen Währungsfonds (IWF) beitreten. Am meisten Beitritte zu internationalen Organisationen erfolgten in den 1990er-Jahren mit neun Beitritten.

Interessant ist auch die Frage, bei welchen internationalen Organisationen von globaler und europäischer Bedeutung Liechtenstein aktuell nicht Mitglied ist. Zu nennen sind vor allem die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie aus dem UNO-Bereich die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) oder die Internationale Arbeiterorganisation (ILO). Als Staat ohne Armee und andere Investitionen in die Landesverteidigung ist Liechtenstein konsequenterweise auch

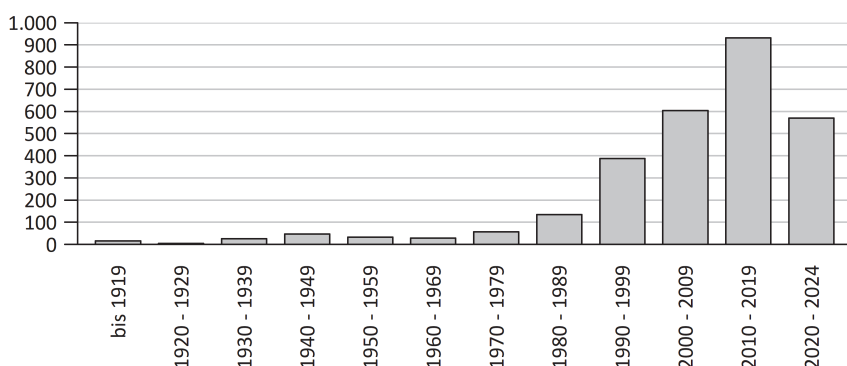
nicht Mitglied bei der Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO). Mit Blick auf Europa ist Liechtenstein zwar durch diverse Abkommen eng mit der EU verbunden, aber kein Mitglied. Diese Auflistung zeigt, dass Liechtensteins Außenpolitik – vor allem begründet durch die knappen personellen Ressourcen, aber z. B. im Falle der ILO oder der UNESCO auch fehlendes innenpolitisches Interesse – weiterhin selektiv und damit auf einzelne Themenbereiche fokussiert ist.

Die Auflistung der internationalen Mitgliedschaften muss insofern relativiert werden, als die Definition von internationalen Organisationen und damit die Abgrenzung von internationalen Abkommen nicht immer eindeutig ist. Darüber hinaus sind die Organisationen von ganz unterschiedlicher Relevanz. So ist z. B. der EWR streng genommen keine eigene Internationale Organisation, sondern ein internationales Abkommen. Dasselbe gilt für Abkommen, welche Liechtenstein mit der EU abgeschlossen hat und welche die nationale Rechtsentwicklung wesentlich prägen, beispielsweise die Mitgliedschaft in den Systemen Schengen und Dublin.

Abbildung 6.2 fokussiert deshalb nicht auf internationale Organisationen als solche, sondern auf das für Liechtenstein relevante internationale Recht. Als internationales Recht gelten dabei alle Arten von Rechtsakten – also Staatsverträge, Protokolle, Notenaustausche, Konventionen usw. –, welche Liechtenstein mit mindestens einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation abgeschlossen hat. Auf der offiziellen Rechtsdatenbank Liechtensteins wird das internationale Recht separat vom Landesrecht ausgewiesen.

Die Analyse der Entwicklung des internationalen Rechts über die Zeit zeigt eine starke Zunahme der pro Dekade veröffentlichten Anzahl an internationalen Rechtsvorschriften. So wurden zwischen 1980 und 1989 im Bereich des internationalen Rechts insgesamt 135 Landesgesetzblätter veröffentlicht gegenüber 931 in den Jahren 2010 bis 2019. Diese Zunahme verdeutlicht die erhöhte Relevanz des internationalen Rechts insgesamt, bestätigt aber auch die eingangs getätigte Beobachtung, dass Liechtenstein ab den 1990er-Jahren und insbesondere seit der Mitgliedschaft im EWR eine deutlich aktivere Außenpolitik betreibt.

Abbildung 6.2: Anzahl publizierter Landesgesetzblätter im Bereich internationales Recht (Stand April 2024)

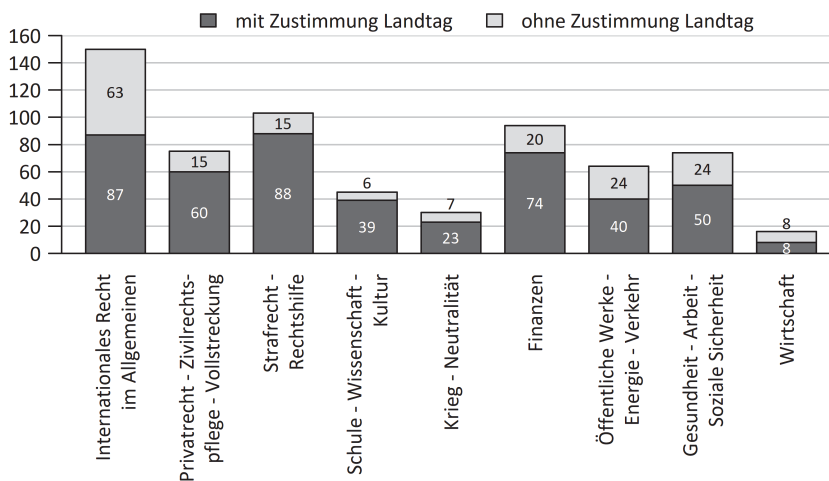


Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von [gesetzte.li](https://www.gesetze.li)

Daran anschließend präsentiert Abbildung 6.3 das per Ende April 2024 in Liechtenstein in Kraft befindliche internationale Recht. Die Anzahl der geltenden Rechtsvorschriften ist nach den neun Themenbereichen der liechtensteinischen Rechtsordnung gegliedert. Am meisten Rechtsvorschriften fallen dabei in die Rubrik „Internationales Recht im Allgemeinen“ mit Unterthemen wie Menschenrechte und Grundfreiheiten oder EWR. Mit Blick auf den EWR ist jedoch zu erwähnen, dass für die Zwecke der Analyse nur das EWR-Abkommen, seine Anhänge und Protokolle gezählt wurden und somit die über 1.200 Kundmachungen von EWR-Beschlüssen nicht berücksichtigt wurden. Auch in anderen Bereichen wurden Kundmachungen nicht berücksichtigt, um Verzerrungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die über 200 Weiterentwicklungen im Bereich Schengen/Dublin sowie die fast 100 Kundmachungen im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten. Neben der Rubrik „Internationales Recht im Allgemeinen“ sind quantitativ betrachtet vor allem die Bereiche „Strafrecht – Rechtshilfe“ und „Finanzen“ relevant. In den Bereich „Strafrecht – Rechtshilfe“ fallen dabei vor allem die zahlreichen Abkommen zum automatischen Informationsaustausch und in den Bereich „Finanzen“ die Freihandelsabkommen Liechtensteins sowie der Zollvertrag mit der Schweiz.

Auffallend ist der geringe Anteil an Staatsverträgen im Bereich „Wirtschaft“. Tatsächlich werden in dieser Rubrik nur einige wenige Verträge im Landwirtschaftsbereich, in der Entwicklungszusammenarbeit und der Produktsicherheit sowie der Währungsvertrag mit der Schweiz ausgewiesen. Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gros der für Liechtenstein geltenden Rechtsvorschriften einen Bezug zur Wirtschaft hat.

Abbildung 6.3: Anzahl publizierte und in Kraft befindliche Staatsverträge nach Gebietssystematik und Ratifikation durch den Landtag (Stand April 2024)



Anmerkung: Ohne Kundmachungen im Bereich EWR, Schengen oder zum automatischen Informationsaustausch.

Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von [gesetze.li](https://www.gesetze.li)

Abbildung 6.3 unterscheidet ferner auch zwischen Rechtsvorschriften mit Zustimmung des Landtages und solchen ohne Zustimmung des Landtages. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die große Mehrheit der internationalen Rechtsvorschriften Liechtensteins dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt wird. Bei den nicht vom Landtag explizit ratifizierten Rechtsvorschriften handelt es sich meist um „Unterabkommen“ wie z. B. Protokolle, Anhänge oder Verfahrensordnungen zu einem vom Landtag ratifizierten Abkommen. Entsprechend kann festgehalten werden, dass die formelle Zustimmungskompetenz des Landtages im Bereich des internationalen Rechts grundsätzlich gewährleistet ist. Dies alleine sagt jedoch wenig aus über den tatsächlichen Einfluss des Landtags auf die Entwicklung des internationalen Rechts, die vor allem der Exekutive vorbehalten bleibt.

Europäisierung von Recht und Politik

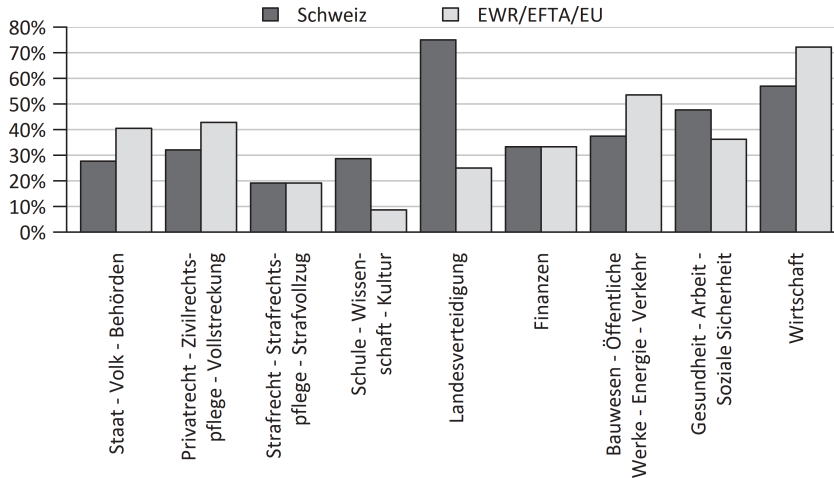
Die internationale Verflechtung Liechtensteins darf nicht alleine auf das internationale Recht als solches reduziert werden. Ebenso relevant ist die Internationalisierung nationaler Prozesse und damit auch der innerstaatlichen Gesetzgebung. Wie stark Liechtensteins internationale Beziehungen die Rechtsetzung von Landtag und Regierung beeinflussen, lässt sich am besten am Beispiel der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins darstellen. Im EWR-Recht ist im Wesentlichen zwischen Richtlinien und Verordnungen zu unterscheiden. Verordnungen der EU, welche in das EWR-Abkommen übernommen wurden und in der liechtensteinischen Rechtssammlung kundgemacht wurden, sind in Liechtenstein unmittelbar anwendbar und somit rechtlich verbindlich. In das EWR-Abkommen übernommene EU-Richtlinien müssen demgegenüber erst in nationales Recht umgesetzt werden, bevor sie verbindlich anwendbar sind. Diese Umsetzungspflicht wird im Regelfall in der Zweckbestimmung des jeweiligen Gesetzes ausgewiesen. Im langjährigen Durchschnitt dienen etwa 50 % der vom Landtag behandelten Gesetzesvorlagen der Umsetzung von EWR-Recht.

Abbildung 6.4 weist für die einzelnen Rechtsgebiete den Anteil an per Ende April 2024 in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen aus, welche explizit auf eine Umsetzungsverpflichtung durch die EWR-Mitgliedschaft, die EFTA oder ein Abkommen Liechtensteins mit der EU verweisen. Ebenso zeigt die Abbildung den Anteil von Gesetzen und Verordnungen, welche einen Bezug zur Schweiz herstellen, indem sie explizit auf die Schweiz oder Schweizer Recht verweisen. Über alle Themenbereiche hinweg enthalten 39 % der Verordnungen und Gesetze einen Verweis auf die Schweiz und 40 % einen Verweis auf EWR/EFTA/EU, wobei ein Gesetz sowohl auf die Schweiz als auch auf EWR/EFTA/EU Bezug nehmen kann. Diese Zahlen unterstreichen erneut den großen Einfluss der internationalen Beziehungen auf Liechtenstein.

Am stärksten europäisiert ist der Themenbereich Wirtschaft, wonach 72 % der in diesem Bereich in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen der Umsetzung von europäischem Recht dienen. Von den 54 Verordnungen und Gesetzen im Unterkapitel Finanzen verweisen 50 auf eine Umsetzungspflicht aus dem EWR. Einzig Rechtsvorschriften wie das Gesetz über die Landesbank oder die Gebührenordnung für die Finanzmarktaufsicht stellen keinen direkten Bezug zum EWR her. Natürlich sind nicht alle diese Vorschriften durch den EWR initiiert worden. Vielmehr wurden sie im Zeitverlauf genutzt, um EWR-Recht umzusetzen. Wie groß der Umsetzungsspielraum und damit der

Gestaltungsspielraum für Landtag und Regierung bei der Rechtsetzung tatsächlich ist, variiert jedoch stark und lässt sich deshalb nicht pauschal beurteilen.

Abbildung 6.4: Verweis auf Schweiz und EWR/EFTA/EU in Gesetzen und Verordnungen nach Gebietssystematik (Stand April 2024, in %)



Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von *gesetze.li*

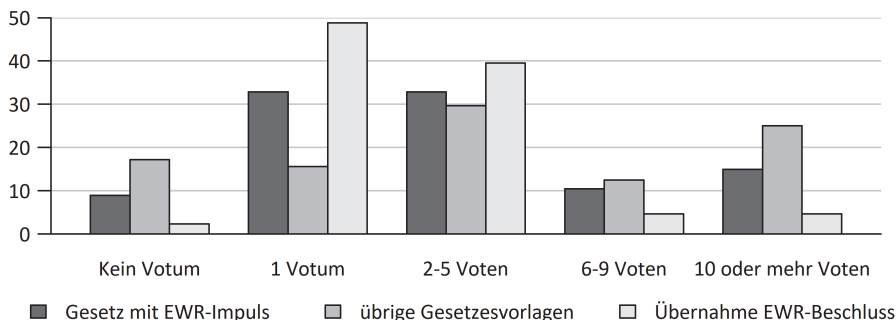
Neben dem Einfluss der Schweiz und des EWR ist aus historischer Sicht auch auf den Einfluss des österreichischen Rechts auf Liechtenstein zu verweisen. Insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, das Ärztesgesetz und die Zivilprozessordnung sind stark durch die Rezeption von österreichischem Recht geprägt. Bei der Rechtsrezeption handelt es sich um einen freiwilligen Prozess, weshalb er von der im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft bestehenden Umsetzungspflicht analytisch zu trennen ist.

Abbildung 6.5 zeigt, wie sich die Debattenintensität bei Gesetzesvorlagen mit und ohne EWR-Impuls unterscheiden. Ebenso wird die Debattenintensität zu Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses dargestellt. Mit diesem wird EU-Recht in das EWR-Abkommen übernommen, womit eine Umsetzungspflicht geschaffen wird. Die Debattenintensität wird gemessen an der Anzahl an Wortmeldungen (Voten) der einzelnen Landtagsmitglieder. Je tiefer die Debattenintensität ist (gemessen an der Anzahl an Voten), desto weniger kontrovers ist eine Vorlage – so die Vermutung. Die Darstellung zeigt, dass die Debattenintensität bei der Übernahme von EWR-Beschlüssen meist sehr gering ist und somit die Übernahme von EWR-Recht kaum kontrovers ist. Dies haben bereits frühere Studien bestätigt (Frommelt 2011).

Bei der Gesetzgebung zeigt sich, dass Vorlagen ohne EWR-Impuls häufiger stärker diskutiert werden als Vorlagen mit einem EWR-Impuls. Allerdings sind die Unterschiede nicht so stark und es gibt auch zahlreiche Gesetzesvorlagen mit einem EWR-Impuls, bei welchem zehn oder mehr Wortmeldungen erfolgen. Im Vergleich zu früheren Studien lässt sich deshalb festhalten, dass EWR-Vorlagen im Landtag insgesamt zwar immer noch weniger intensiv diskutiert werden als rein nationale Vorlagen,

dass dies aber nicht für alle EWR-Vorlagen gilt. Besonders intensiv wurden die Umsetzung von EWR-Vorgaben im Datenschutz sowie hinsichtlich der Sorgfaltspflicht, des Gewerbegesetzes oder des Emissionshandels diskutiert.

Abbildung 6.5: Debattenintensität im Landtag bei Gesetzesvorlagen und EWR-Beschlüssen



Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von Landtagsprotokollen

Die hier erfolgten Ausführungen zeigen am Beispiel der Rechtsetzung abermals, wie stark Liechtenstein durch seine internationalen Beziehungen beeinflusst ist. Aus dem hohen Anteil an europäisiertem Landesrecht lässt sich nämlich schließen, dass auch ein hoher Anteil der Tätigkeit der Landesverwaltung und des Landtages, aber auch der Wirtschaftsverbände direkt mit Liechtensteins internationalen Beziehungen zusammenhängt. Aus der unterschiedlichen Debattenintensität von Gesetzesvorlagen mit EWR-Impuls und solchen ohne EWR-Impuls kann wiederum eine Veränderung im Machtgefüge zwischen den Staatsorganen abgeleitet werden. Zwar bleibt der Landtag formell der Gesetzgeber, tatsächlich ist aber sein Gestaltungsspielraum durch das Einbringen von Änderungsvorschlägen etc. bei Gesetzesvorlagen mit einem EWR-Impuls deutlich geringer, weshalb auch die Debattenintensität bei solchen Gesetzesvorlagen meist deutlich geringer ausfällt.

Beziehung Schweiz–Liechtenstein als Element der Außenpolitik

Zur Umschreibung der Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz werden verschiedene Bezeichnungen verwendet, welche aber allesamt nur Teile der Beziehungen zwischen den beiden Staaten beschreiben. Am häufigsten werden die Beziehungen als eine Zoll- und Währungsunion umschrieben. Diese Beschreibung greift jedoch zu kurz, da der Zollvertrag weit mehr regelt als nur eine Zollunion und der Währungsvertrag zwar die Verwendung des Schweizer Frankens in Liechtenstein regelt, nicht aber eine eigentliche Währungsunion formt. Die ebenfalls regelmäßig verwendete Bezeichnung Regionalunion vernachlässigt den Fakt, dass es sich um ein bilaterales Verhältnis zweier Staaten handelt. Zwar bestehen zwischen Liechtenstein und einzelnen Kantonen – insbesondere den beiden an Liechtenstein grenzenden Kantonen Graubünden und St. Gallen – verschiedene Vereinbarungen. In der Gesamtbetrachtung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein spielen diese regionalen Abkommen aber eine untergeordnete Rolle.

Am ehesten lassen sich die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein wohl als „gemeinsamer Wirtschaftsraum“ umschreiben. Allerdings bestehen in verschiedenen Bereichen weiterhin regulatorische Unterschiede, welche diese Klassifizierung infrage stellen. Ein Beispiel hierfür ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, welche durch regulative Eingriffe auf beiden Seiten erschwert wurde (Baur/Frommelt 2020). Im Bereich der Personenfreizügigkeit haben zudem erst die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und deren Erweiterung auf die EWR/EFTA-Staaten durch die sogenannte Vaduzer Konvention (Überarbeitung der EFTA-Konvention) eine Liberalisierung gebracht, wobei Liechtenstein ähnlich wie im Verhältnis zu den EWR-Staaten auch gegenüber der Schweiz eine Sonderregelung zugestanden wurde.

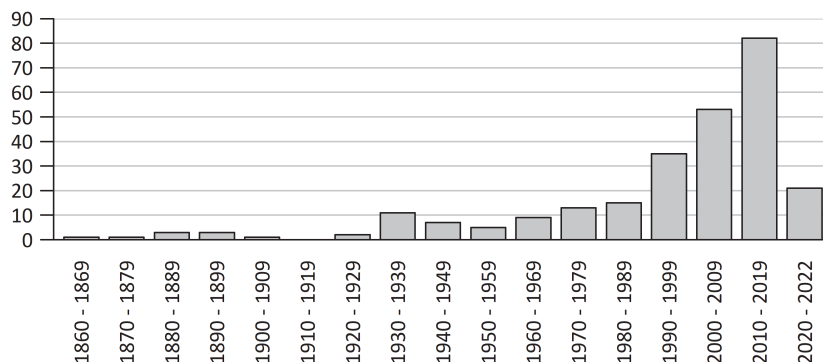
Allen hier genannten Kategorisierungsversuchen ist gemein, dass sie die aufgrund der ungleichen Größe sowie der Historie der gemeinsamen Beziehungen bestehende Asymmetrie zwischen den beiden Staaten nicht vollständig erfassen. Trotz des durch die Politik beider Seiten stets betonten partnerschaftlichen Charakters bleiben die Beziehungen Schweiz–Liechtenstein in erster Linie eine einseitige Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz.

Umfang der vertraglichen Beziehungen

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein erstrecken sich aktuell über alle Rechtsgebiete. Ende 2022 waren auf [gesetz.li](https://www.gesetze.li) über 110 Staatsverträge zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie allenfalls weiteren Vertragspartnern aufgeführt. Neben dem Zollvertrag, dem Währungsvertrag und dem Patentschutzvertrag ist vor allem der Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum erwähnenswert, welcher im Zuge der Assoziierung Liechtensteins zu den Systemen von Schengen und Dublin abgeschlossen wurde. In der jüngeren Vergangenheit gab es eine Häufung von Vertragsabschlüssen im Bereich Gesundheit (z. B. Transplantation; Heilmittelgesetzgebung) oder Umwelt (z. B. Strahlenschutz; CO₂-Gesetzgebung). Verschiedene Verträge wie z. B. das Zusatzabkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der EU über den Einbezug Liechtensteins in das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind zudem eine Folge der unterschiedlichen Integration in Europa.

Neben den Staatsverträgen wurden diverse Vereinbarungen zwischen einzelnen Kantonen und Liechtenstein abgeschlossen, wovon viele nicht publiziert wurden (Salomon 2012). Auffällig ist, dass die Anzahl an Abkommen in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Abbildung 6.6 zeigt, wie viele Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein pro Dekade in der liechtensteinischen Gesetzessammlung publiziert wurden. Während zwischen 1980 und 1989 lediglich 15 neue Staatsverträge publiziert wurden, waren es zwischen 2010 und 2019 82 neue Staatsverträge. Es kann also eine starke Verrechtlichung der gemeinsamen Beziehungen festgestellt werden. Diese erklärt sich insbesondere mit einem gewachsenen Selbstverständnis Liechtensteins als eigenständiger Staat und dem damit einhergehenden Wunsch nach einer klaren rechtlichen Grundlage für staatliches Handeln. Gewisse vertragliche Vereinbarungen waren zudem aufgrund der unterschiedlichen Integrationsmodelle in Europa nötig. Die diversen rechtlichen Vereinbarungen folgen dabei weitestgehend derselben Logik, indem sie eine Anlehnung Liechtensteins an die entsprechenden Schweizer Regeln vorsehen.

Abbildung 6.6: Anzahl pro Dekade publizierte Staatsverträge mit der Schweiz



Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von [gesetzte.li](https://www.gesetze.li)

Institutionalisierung

Die Verrechtlichung ist nicht gleichzusetzen mit einer stärkeren Institutionalisierung der Beziehungen Schweiz–Liechtenstein. So bestehen zwischen der Schweiz und Liechtenstein immer noch sehr wenige politische Gremien, welche sich regelmäßig und vertieft mit den gemeinsamen Beziehungen auseinandersetzen. Vielmehr erfolgt die Verwaltung der gemeinsamen Beziehungen durch den politischen Austausch auf Regierungsebene sowie den Austausch durch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Auf beiden Ebenen kann der Austausch als sehr gut bezeichnet werden und hat sich in den vergangenen Jahren stetig intensiviert.

Durch den genannten Austausch ist Liechtenstein auch in die Fortentwicklung des in Liechtenstein anwendbaren Schweizer Rechts involviert. Der Grad der Einbindung hängt aber weiterhin oftmals von der Qualität der persönlichen Beziehungen ab, da die Einbindung Liechtensteins in den Rechtsetzungsprozess der Schweiz gerade bei den älteren Verträgen wenig formalisiert ist und Liechtenstein kein eigentliches Mitwirkungsrecht zukommt. So sieht beispielsweise der Zollvertrag eine automatische Anwendbarkeit von Schweizer Recht in Liechtenstein vor. Das heißt, dass Schweizer Rechtsvorschriften vom Landtag lediglich zur Kenntnis genommen werden, ohne dass dieser effektiv darüber beschließt. Im Unterschied dazu ist die formale Souveränität Liechtensteins im EWR deutlich besser abgesichert, wonach die Übernahme von neuem EU-Recht in das EWR-Abkommen sowohl der Zustimmung der Regierung als auch des Landtages bedarf und einem klar festgelegten Prozess folgt. Entsprechend lässt sich festhalten, dass die Autonomie Liechtensteins im Sinne formaler garantierter Mitwirkungs- und Informationsrechte sowie konkreter Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft deutlich stärker abgesichert ist als im Verhältnis zur Schweiz.

Bis jetzt hat dies in Liechtenstein kaum zu Unbehagen geführt. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Staatsgerichtshof jedoch entschieden, „dass sich Regierung und Landtag nicht immer und uneingeschränkt auf die über den Zollvertrag nach Liechtenstein hineinwirkende schweizerische Rechtslage berufen können“ und der Zollvertrag die liechtensteinischen Gesetzgeber nicht daran hindern soll, „im Zweifel eine fundiertere gesetzliche Grundlage zu schaffen als in der Schweiz“ (Meier 2022). Die praktischen Folgen dieses Urteils sind noch nicht klar, wobei nicht davon auszuge-

hen ist, dass sich an der automatischen Anwendbarkeit von Schweizer Recht in Liechtenstein etwas ändern wird. Der Zollvertrag wurde ferner im Zuge der Beitritte Liechtensteins zur EFTA (1991) und zum EWR (1995) angepasst. Die ursprüngliche Fassung hatte nämlich eine eigenständige Mitgliedschaft Liechtensteins in einer zollvertragsrelevanten internationalen Organisation ausgeschlossen. Diese Anpassungen verdeutlichen, dass die Schweiz durchaus Hand bietet für eine Anpassung des gemeinsamen Vertragswerks mit Liechtenstein. Dazu passt, dass die meisten jüngeren Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rechtsbestands gegenseitiges Einvernehmen voraussetzen und auch Bestimmungen zur Konsultation der liechtensteinischen Behörden durch die Schweizer Behörden vorsehen.

Dass Liechtenstein die starken Eingriffe des Zollvertrags in die nationalstaatliche Autonomie akzeptierte, spiegelt die hohe Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz wider. Eine weitere Erklärung bieten die sehr ähnlichen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Präferenzen, weshalb man vom Grundsatz ausgehen konnte, dass Schweizer Rechtsvorschriften sich auch mit den regulatorischen Interessen Liechtensteins deckten. Aus Sicht der Schweiz lässt sich die hierarchische Vertragskonstellationen vor allem mit der Forderung nach maximaler Homogenität der Rechtsvorschriften in den gemeinsam regulierten Politikfeldern sowie dem Wunsch nach einer unbürokratischen Zusammenarbeit erklären.

Herausforderungen

Die äußerst engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz können nicht darüber hinwegtäuschen, dass zwischen den beiden Staaten auch politische Konflikte bestehen. Neben den bereits erwähnten unterschiedlichen Regelungen zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen kam es in den vergangenen Jahren zu Unstimmigkeiten bei Fragen der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsversorgung oder bei der Ausrichtung von preisstützenden Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft. Ein weiterer Konfliktpunkt war das Doppelbesteuerungsabkommen, bei welchem der Landtag und auch die Regierung ihre Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsergebnis bekundeten, angesichts der großen Bedeutung des Abkommens dieses aber dennoch ratifizierten.

Die enge Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz schafft zwangsläufig eine hohe Abhängigkeit. Liechtensteins Teilnahme am EWR hat diese Abhängigkeit nur geringfügig reduziert. Zwar hat die EWR-Mitgliedschaft die internationale Anerkennung Liechtensteins gestärkt, dessen Volkswirtschaft diversifiziert und dessen staatliche Kapazität erhöht. Der Einfluss der diversen Verträge mit der Schweiz – insbesondere Zollvertrag und Währungsvertrag – bleibt aber weiterhin sehr hoch. Eine besondere Herausforderung besteht schließlich darin, dass die Qualität und die Zukunftsfähigkeit der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz aus der Sicht Liechtensteins auch von externen Faktoren abhängen. Dazu zählen die politische Entwicklung in der Schweiz sowie insbesondere die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Europa. Dabei gilt, dass Differenzen zwischen der Schweiz und der EU die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz verkomplizieren, da eine parallele Mitgliedschaft im EWR einerseits und in der Zollunion mit der Schweiz andererseits möglichst ähnliche rechtliche Standards zwischen dem EWR und den Beziehungen Schweiz–EU voraussetzt. Im Falle einer Erosion der aktuell geltenden bilateralen Abkommen Schweiz–EU würde für Liechtenstein nicht nur mehr Verwaltungsaufwand entstehen, das Land würde auch als Wirtschafts-

standort an Attraktivität verlieren, da beispielsweise die Gewinnung von Fachkräften nach dem Wegfall der Personenfreizügigkeit Schweiz–EU wohl deutlich erschwert wäre und EWR-Staatsangehörige nicht länger in der Schweiz Wohnsitz nehmen könnten, um in Liechtenstein zu arbeiten.

Zusammenfassend bieten die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz interessante Einblicke in Liechtensteins internationale Beziehungen. Sie zeigen insbesondere den pragmatischen Umgang Liechtensteins mit seiner nationalstaatlichen Souveränität, wenn dies der nationalen Wirtschaft und Sicherheit dienlich ist. Voraussetzung hierfür ist eine hohe Kongruenz von Interessen und Werten Liechtensteins mit der Schweiz. Die Entwicklungen der Beziehungen Schweiz–Liechtenstein bestätigen zudem die bereits mehrfach erwähnte erhöhte Aktivität in der liechtensteinischen Außenpolitik seit den 1990er-Jahren. Eine Besonderheit der gemeinsamen Beziehungen ist dabei aber, dass sich der informelle und formelle Austausch zwar über alle Ebenen von Politik und Verwaltung erstreckt, dieser jedoch trotz der wachsenden Verrechtlichung nur wenig institutionalisiert ist. Schließlich zeigen die Beziehungen Schweiz–Liechtenstein, dass Liechtensteins internationale Beziehungen auch von externen Faktoren abhängig sind, beispielsweise der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Ressourcen, Strukturen und Prozesse der Außenpolitik

Bei der Analyse der internationalen Beziehungen Liechtensteins können dessen knappe personelle Ressourcen und die verschiedenen Strategien, wie Liechtenstein mit dieser Ressourcenknappheit umgeht, nicht außer Acht gelassen werden.

Ressourcen

Im Jahr 2023 beschäftigten die Ministerien sowie Stabsstellen der Regierung 1.014 Mitarbeitende (905 Vollzeitäquivalente) (Regierung 2024: 65). Seit dem EWR-Beitritt im Jahr 1995 ist die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung deutlich gestiegen (Frommelt 2023a). Der Anstieg war in den ersten fünf Jahren der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins besonders hoch, da Liechtenstein mehrere neue Ämterstellen einrichten musste und auch innerhalb der bereits bestehenden Stellen die Arbeitsbelastung durch die EWR-Mitgliedschaft deutlich stieg. Dies unterstreicht die Bereitschaft Liechtensteins, die Ressourcen seiner öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, um internationale Verpflichtungen zu erfüllen. In verschiedenen Politikfeldern wie z. B. Umwelt- oder Verbraucherschutz blieb der Ausbau der personellen Ressourcen jedoch auf das absolute Minimum beschränkt, weshalb zumindest für diese Bereiche nicht immer klar ist, ob Liechtenstein tatsächlich internationales Recht sowie insbesondere EWR-Recht korrekt umsetzen und konsequent vollziehen kann. So stimmte der Landtag z. B. im Jahr 2003 einer durch internationale Verpflichtungen angestoßenen Totalrevision des bestehenden Gewässerschutzgesetzes zu, bewilligte jedoch die für die Umsetzung dieses Gesetzes vorgesehene Stelle nicht. Bei solchen selbst auferlegten Einschränkungen der Verwaltungskapazität handelt es sich jedoch um Einzelfälle – auch weil der Landtag seit 2011 nicht mehr jeder neuen Stelle der Landesverwaltung zustimmen muss.

Angesichts der internationalen Verflechtung Liechtensteins ist es durchaus angemessen, das gesamte Verwaltungspersonal als Indikator für die personellen Ressourcen zur Administration der internatio-

nen Beziehungen heranzuziehen. So hat beispielsweise jede Amts- und Stabsstelle mindestens eine EWR-Fachperson zu bestimmen. Explizit mit internationalen Angelegenheiten befassen sich das Amt für Auswärtige Angelegenheiten und die Stabsstelle EWR, welche zusammen ca. 25 Mitarbeitende beschäftigen.

Mit acht diplomatischen Vertretungen in sechs Ländern hat Liechtenstein neben Andorra das kleinste Vertretungsnetz von allen europäischen Staaten (Regierung 2019a: 17). Die acht Vertretungen befinden sich in Berlin, Bern, Brüssel, Genf, New York, Straßburg, Washington und Wien. Bei den Vertretungen in Brüssel, Genf, New York, Straßburg und Wien handelt es sich um liechtensteinische Vertretungen in multilateralen Organisationen, wobei die Vertretungen in Brüssel und Wien eine Doppelfunktion als bilaterale Botschaft in Belgien respektive Österreich ausüben (ebd.). Dabei ist die Botschafterin in Wien zugleich in Tschechien akkreditiert. Einen weiteren nicht-residierenden Botschafter hat Liechtenstein beim Heiligen Stuhl. Hinzu kommen liechtensteinische Honorarkonsuln. Der neuste außenpolitische Bericht der Regierung listet zehn Honorarkonsuln auf, und zwar in Boston, Chicago, Frankfurt, Hongkong, Houston, London, Los Angeles, Macon (USA), München und Singapur (ebd.: 15).

Verwaltungskapazität

Die Verwaltungskapazität eines Staates erschließt sich nicht alleine aus der Anzahl Beschäftigter in der öffentlichen Verwaltung. Stattdessen kann eine effiziente Bürokratie einen Mangel an Ressourcen kompensieren. In der Literatur gibt es jedoch kein allgemeingültiges Konzept für eine effiziente Bürokratie. Aus der Sicht der traditionellen Organisationstheorie sind Elemente wie Hierarchie, Arbeitsteilung oder Spezialisierung positiv mit der Effizienz einer öffentlichen Verwaltung verbunden (Weber 1980: 122–142). Demgegenüber heben andere Denkschulen die positive Wirkung von persönlichen Elementen wie Emotionen, Einstellungen und Werten hervor oder konzentrieren sich auf die Interaktion zwischen dem organisatorischen Umfeld und den internen Organisationsmerkmalen (Gajduschek 2003: 702f.).

Die Verwaltungskapazität Liechtensteins wurde vor allem im Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt diskutiert. Entsprechend bietet der EWR auch eine gute Möglichkeit, um Liechtensteins Strategien zur Kompensation seiner knappen Verwaltungsressourcen zu analysieren. Die liechtensteinische Verwaltung von EWR-Angelegenheiten lässt sich dabei als einen ausgeklügelten Kompromiss zwischen der thematischen Spezialisierung der einzelnen Amtsstellen und der Spezialisierung der Stabsstelle EWR auf grundsätzliche Fragen des EWR-Rechts bezeichnen (Frommelt 2016). Die Verortung der EWR-Arbeit beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen statt beim Ministerium für Äußeres hat ferner dazu geführt, dass der Zugang zur EWR-Arbeit vor allem ein technisch und juristischer ist und weniger ein diplomatisch-strategischer. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Liechtenstein unter Anwendung konkreter Strategien sowie aufgrund günstiger Randbedingungen seine Verpflichtungen aus dem EWR meist vorbildlich erfüllt und sich auch aktiv in die verschiedenen Prozesse des EWR einbringt.

Strategien für eine effiziente Verwaltung

Zur Steigerung der Effizienz seiner Tätigkeit im Rahmen der internationalen Beziehungen wendet Liechtenstein verschiedene Strategien an. Ebenso lassen sich verschiedene Faktoren identifizieren, welche eine effiziente Verwaltung internationaler Beziehungen erleichtern. Diese Strategien und Faktoren sind in Tabelle 6.1 zusammengefasst und nach drei Dimensionen gegliedert. Die erste Dimension berücksichtigt Eigenschaften von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung wie z. B. Fachwissen oder Ermessensspielraum. Ermessensspielraum bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die EWR-Expert:innen weniger stark durch Anweisungen ihrer vorgesetzten Stelle bzw. der Politik eingeschränkt sind und damit situativ basierend auf ihrer fachlichen Expertise Liechtensteins Positionen formulieren und konkrete Entscheidungen treffen können. Mit Blick auf das Expertenwissen ist unter anderen auf die große Bedeutung ausländischer außenpolitischer Berater:innen bei den Beitritten Liechtensteins zum Europarat, zur UNO oder zum EWR hinzuweisen. Aktuell verfügen sowohl Liechtensteins Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als auch Liechtensteins College-Mitglied in der EFTA-Überwachungsbehörde nicht über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit.

Die zweite Dimension bezieht sich auf organisatorische Merkmale. Die Größe Liechtensteins wird als Vorteil angesehen, da sie eine schnelle Kommunikation zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten sowie zwischen der Verwaltung und der Regierung gewährleistet.

Die dritte Dimension fasst verschiedene Strategien zusammen, die Liechtenstein zur Steigerung der Effizienz seiner öffentlichen Verwaltung anwendet. Sollten liechtensteinische Staatsangehörige in einem Land in eine Notlage geraten, in der es keine diplomatische Vertretung Liechtensteins gibt, können sie sich an die Schweizer Botschaften und Konsulate vor Ort wenden. Für den Fall, dass Österreich konsularische Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige übernimmt, können Liechtensteiner:innen sich an die österreichische Vertretung wenden (Regierung 2019a: 14). Im Zusammenhang mit seiner EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein zudem verschiedene administrative und politische Aufgaben wie die Vertretung in den EU-Programmausschüssen, die Überwachung des Luftverkehrs, die Zulassung von Arzneimitteln oder die Umsetzung des EU-Veterinärrechts an die Schweiz oder Österreich delegiert und somit ausgelagert. Da die Schweiz nicht Mitglied des EWR ist, erfolgte die Delegation teils über Zusatzabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein oder zwischen der Schweiz, Liechtenstein und der EU. Formal betrachtet, ist eine solche Delegation stets auf ein konkretes Thema beschränkt und zeitlich befristet bzw. jederzeit durch Liechtenstein widerrufbar. Damit soll die Souveränität Liechtensteins gewahrt bleiben. Dies gilt auch für das Outsourcing verschiedener staatspolitischer Aufgaben. In den Bereichen des Öffentlichen Verkehrs sowie der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen hat Liechtenstein in den vergangenen Jahrzehnten bereits einmal an die Schweiz outgesourcete Aufgaben wieder zurückgenommen. Dies erklärt sich einerseits mit einem gewachsenen staatlichen Selbstverständnis Liechtensteins und wirtschaftspolitischen Überlegungen, aber auch dem unterschiedlichen Integrationsniveau in Europa von der Schweiz und Liechtenstein.

Eine weitere Strategie ist das Setzen klarer Prioritäten. Im Falle Liechtensteins leiten sich diese Prioritäten aus den politischen und wirtschaftlichen Interessen des Landes ab. So ist Liechtenstein in EU- und EFTA-Ausschüssen sowie Arbeitsgruppen im Finanzdienstleistungsbereich sehr aktiv.

Liechtenstein beteiligt sich aber auch aktiv in Bereichen, in denen es in der Vergangenheit oft Mühe hatte, EU-Vorgaben korrekt und fristgerecht umzusetzen, wie z. B. im Telekommunikationssektor.

Auch profitiert die Landesverwaltung von der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren oder den Gremien internationaler Organisationen. Gerade im Finanzdienstleistungssektor hat die wachsende internationale Einbindung Liechtensteins zur Herausbildung zahlreicher privater Verbände geführt. Hierbei haben die Akteure eigene Ressourcen und Vernetzungen aufgebaut, um die internationale Rechtsetzungstätigkeit insbesondere in der EU in den für sie relevanten Bereichen zu verfolgen und zu beeinflussen. Um diese Expertise einzubinden, hat die Regierung in gewissen Themenbereichen einen regelmäßigen Austausch zwischen Expert:innen der liechtensteinischen Regierung und Verwaltung einerseits und Fachleuten der einschlägigen Verbände andererseits etabliert. Schließlich ist erwähnenswert, dass Liechtenstein übermäßig stark von den Arbeiten des EFTA-Sekretariats profitiert, welches bei praktisch allen Prozessen im EWR und insbesondere bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen eine Schlüsselrolle einnimmt und die EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit Informationen versorgt. Zwar trägt Liechtenstein auch zur Finanzierung des EFTA-Sekretariats bei und kann eine Person für das Führungsgremium des Sekretariats benennen, das Gros der Finanzen und des Personals des EFTA-Sekretariats stellen jedoch Norwegen und Island bereit. Liechtenstein ist hier also zu einem gewissen Grad ein Trittbrettfahrer.

Tabelle 6.1: Konzepte für eine effiziente Verwaltung

Dimension	Wichtigste Merkmale	Erklärung
Personal	Expertise	Einbindung der vom jeweiligen Thema betroffenen Verwaltungseinheit
	Autonomie	Keine oder nur geringe politische Vorgaben und damit hohe Autonomie und Ermessensspielraum von Expert:innen
	Kontinuität	Hohe Kontinuität und breite Vernetzung
Organisation	Koordination	Schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten und der Regierung
Strategien	Delegation und Outsourcing	Delegation und Auslagerung von Verwaltungsaufgaben an gleichgesinnte Länder
	Selektion	Strategische Prioritäten und selektives Engagement unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins
	Sensibilisierung	Aktive Kommunikation gegenüber Partnern bezüglich der der Kleinheit immanenten Einschränkungen
	Kooperation	Strategische Nutzung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und befreundeten Staaten

Quelle: Eigene Darstellung

Randbedingungen

Neben den genannten Strategien sind auch die günstigen Randbedingungen für Liechtensteins internationalen Beziehungen zu betrachten. Mit Blick auf den EWR ist beispielsweise zu erwähnen, dass

Liechtenstein im Gegensatz zu seinen EWR/EFTA-Partnern Rechtsakte der EU nicht übersetzen muss, da Deutsch – im Gegensatz zu Isländisch und Norwegisch – eine offizielle EU-Sprache ist.

Als monistischer Staat erkennt Liechtenstein die Bestimmungen des Völkerrechts als Teil der nationalen Rechtsordnung an. Folglich müssen EU-Rechtsakte nicht notwendigerweise durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden, bevor sie im liechtensteinischen Rechtssystem Anwendung finden können. Im Gegensatz dazu sind Norwegen und Island sogenannte dualistische Staaten, die das EU-Recht erst in nationales Recht umwandeln bzw. umsetzen müssen, bevor es für nationale Akteure verbindlich wird. Da der Großteil der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte Verordnungen sind, bringt diese Umsetzungspflicht einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich. Generell lässt sich festhalten, dass die völkerrechtsfreundliche Rechtsordnung und die lange Tradition der Rechtsrezeption die Verwaltung von internationalem Recht erleichtern.

Eine weitere Randbedingung der liechtensteinischen Außenpolitik ergibt sich aus der verhältnismäßig hohen öffentlichen und parteipolitischen Unterstützung für den EWR und andere internationale Mitgliedschaften sowie generell aus dem geringen Grad der Politisierung außenpolitischer Themen abseits der Frage nach der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen. Eines der seltenen historischen Beispiele für einen innerstaatlichen Konflikt war die Unterstützung Liechtensteins für die EWR-Osterweiterung im Jahr 2003 (Frommelt 2023b). Unter Verweis auf die fehlende Anerkennung der historischen Souveränität Liechtensteins durch Tschechien und die Slowakei verweigerte die damalige Alleinregierung der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) die Zustimmung zum EWR-Erweiterungsabkommen – wohl insbesondere auf Zurufen des Landesfürsten, was bei den übrigen im Parlament vertretenen Parteien sowie der liechtensteinischen Öffentlichkeit und nicht zuletzt bei Liechtensteins Partnern im EWR auf großes Missfallen stieß. Im Endeffekt beugte sich die Regierung dem innerstaatlichen und internationalen Druck und unterzeichnete das EWR-Erweiterungsabkommen. Daraus lässt sich eine weitere für eine effiziente Verwaltung der internationalen Beziehungen günstige Randbedingung ableiten: die geringe geostrategische Bedeutung Liechtensteins und das Fehlen historischer Spannungen mit seinen Nachbarstaaten.

Die Frage der EWR-Osterweiterung bzw. generell das Verhältnis zu Tschechien ist einer der sehr wenigen Konflikte zwischen den Interessen des Fürstenhauses und den Interessen Liechtensteins. Der weiterhin andauernde Konflikt bindet zahlreiche außenpolitische Ressourcen und es ist wenig wahrscheinlich, dass Liechtenstein als Staat in diesem Konflikt tatsächlich etwas gewinnen kann. Darüber hinaus bringt seine einzigartige Staatsform Liechtenstein aber große Vorteile, da das Fürstenhaus international über eine große Vernetzung und viel Prestige verfügt.

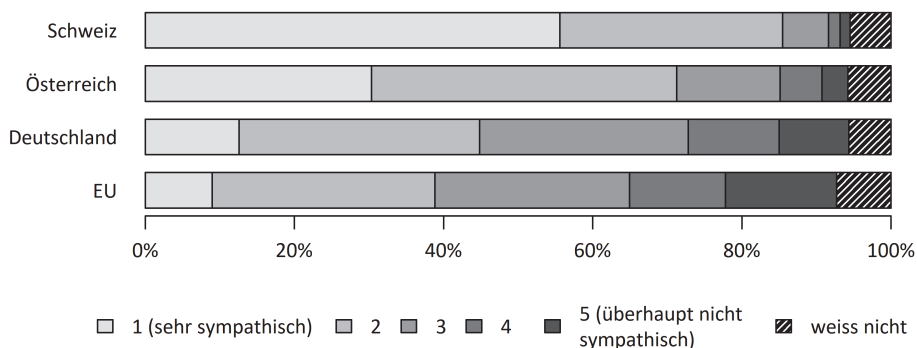
Im Vergleich zur Schweiz sind schließlich zwei weitere günstige Randbedingungen zu erwähnen. Im Unterschied zur Schweiz ist die vertikale Gewaltenteilung in Liechtenstein nur geringfügig ausgeprägt. So spielen die Gemeinden in der Außenpolitik im Unterschied zu den Schweizer Kantonen faktisch keine Rolle. Ebenso ist die direkte Demokratie Liechtensteins im Vergleich zu jener der Schweiz deutlich kompatibler mit der internationalen Integration. Dies gilt insbesondere für das Instrument der Volksinitiative. Volksinitiativen werden in Liechtenstein noch vor dem Start der Unterschriftensammlung auf die Vereinbarkeit mit internationalem Recht geprüft. Verstößt eine Initiative gegen das EWR-Recht oder andere für Liechtenstein relevante internationale Rechtsquellen, kann die Unterschriftensammlung nicht gestartet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Liechtensteins knappe Ressourcen sein internationales Engagement zwar prägen, das Land aber nicht notwendigerweise substanziell einschränken. Dank verschiedener Strategien ist es Liechtenstein gelungen, seine außenpolitischen Kapazitäten zu erhöhen. Gerade mit Blick auf die EWR-Arbeit kann dabei von einem starken Pragmatismus gesprochen werden. So ist die Delegation von gewissen Aufgaben an befreundete Staaten letztlich nichts anderes als eine punktuelle Preisgabe der nationalstaatlichen Autonomie – sprich der eigenständigen Umsetzung und Kontrolle von internationalen Vorschriften – zugunsten einer effizienten und schlan-ken Verwaltung. Dieser Trade-Off ist souveränitätspolitisch nicht unbedenklich. Entsprechend ist es zu begrüßen, dass ein solches Outsourcing zumindest in den vergangenen Jahrzehnten stets auf der Basis einer konkreten und jederzeit kündbaren vertraglichen Vereinbarung stattgefunden hat.

Einstellungen zu internationalen Organisationen und Abkommen

Für einen Kleinststaat wie Liechtenstein sind gute Beziehungen zu anderen Staaten, allen voran den Nachbarstaaten, von großer Bedeutung, denn „[m]it einem guten Verhältnis zu den Nachbarstaaten lassen sich auch die beschränkten aussenpolitischen Kapazitäten ein wenig kompensieren“ (Liechtenstein 2004: 196). Bevölkerungsumfragen zeigen, dass Liechtensteins Verhältnis zu den Nachbarn Schweiz und Österreich als sehr gut wahrgenommen wird (Frommelt/Rochat 2022: 20). Auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) vergeben 61 % der Befragten die Note 1 für das Verhältnis zur Schweiz. Bei Österreich sind es 38 %, während weitere 42 % die Note 2 angeben. Als sehr schlecht nehmen maximal 1 % der Bevölkerung die Verhältnisse zu den beiden Nachbarstaaten wahr. Diese positiven Bewertungen spiegeln sich auch in der wahrgenommenen Sympathie gegenüber diesen Staaten (Abbildung 6.7). Über die Hälfte der Befragten nehmen die Schweiz als sehr sympathisch wahr. Gegenüber Österreich beträgt der entsprechende Anteil 30 %, während weitere 41 % das Land eher sympathisch finden. Etwas tiefer liegt die Sympathie gegenüber Deutschland, wobei auch hier nur wenige Personen das Land als überhaupt nicht sympathisch wahrnehmen. Noch etwas tiefer liegt die Sympathie gegenüber der Europäischen Union (EU). Die Mehrheit bringt aber eine positive oder zumindest neutrale Wahrnehmung zum Ausdruck.

Abbildung 6.7: Bewertung der Sympathie zu Staaten und Organisationen (in %)

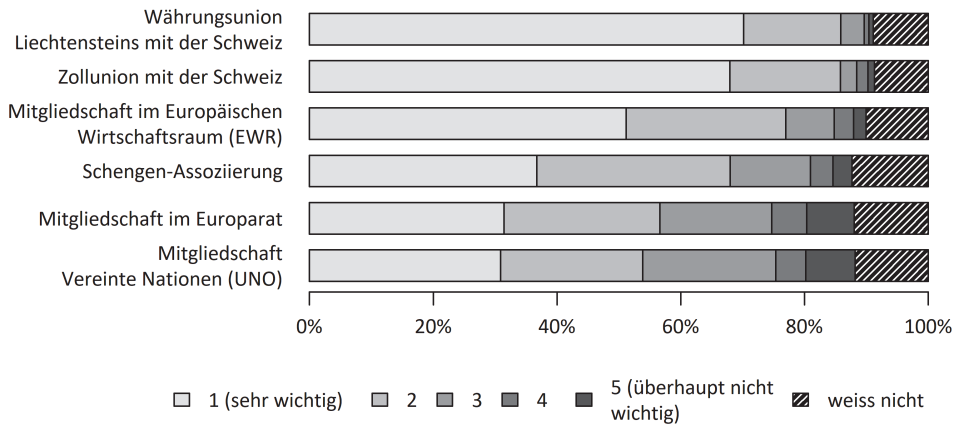


Quelle: Frommelt/Rochat 2022.

Dass insbesondere die Schweiz den Liechtensteiner:innen als besonders sympathisch gilt, hat verschiedene Gründe. Neben den vielfältigen persönlichen Kontakten und Netzwerken über die Landesgrenzen hinweg spielen auch die enge historische Verbundenheit der beiden Länder sowie Parallelen in der politischen Kultur und der sozio-ökonomischen Ausrichtung eine Rolle (siehe Beitrag „Politische Kultur“ in diesem Handbuch). Gefragt nach den wichtigsten Assoziationen zur Schweiz, nannten die Befragten in der erwähnten Umfrage neben der Sicherheit beispielsweise die Stichworte „(freundlicher, guter) Nachbar“, „Partner“ und „(zweite) Heimat“ häufig (Frommelt/Rochat 2022: 24). Die beiden Länder verbindet dementsprechend eine enge und pragmatische Zusammenarbeit. Aufgrund des Größenunterschiedes der beiden Staaten ist diese Zusammenarbeit für Liechtenstein aber nicht nur ungleich wichtiger als für die Schweiz, sondern wird von der Bevölkerung auch deutlich bewusster wahrgenommen.

Auf großen Rückhalt in der Bevölkerung stoßen denn auch die wichtigsten Abkommen mit der Schweiz, allen voran die Währungsunion und die Zollunion (Abbildung 6.8). Jeweils mehr als zwei von drei befragten Liechtensteiner:innen erachten diese beiden Abkommen als sehr wichtig (Frommelt/Rochat 2022: 19). Ihnen stehen nur sehr kleine Minderheiten gegenüber, die diese beiden Abkommen als überhaupt nicht wichtig erachten. Darüber hinaus wird auch die EWR-Mitgliedschaft von der Mehrheit der Befragten als sehr wichtig bezeichnet. Etwas weniger wichtig sind den Befragten die Schengen-Assoziierung sowie die Mitgliedschaften im Europarat und in den Vereinten Nationen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese Mitgliedschaften von mehr als 50 % der befragten Personen als mindestens eher wichtig für Liechtenstein bewertet werden. Dies unterstreicht, dass die hohe Relevanz der internationalen Einbettung für den Kleinstaat Liechtenstein von der liechtensteinischen Bevölkerung erkannt wird.

Abbildung 6.8: Wahrnehmung der Relevanz internationaler Abkommen und Mitgliedschaften (in %)



Quelle: Frommelt/Rochat 2022.

Der Rückhalt für den EWR ist in der Bevölkerung unabhängig von Alter, Geschlecht und Bildung sehr hoch. Zwar gibt es durchaus Unterschiede zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, doch die positiven Bewertungen überwiegen. Dies belegen auch weiter zurückliegende Umfragen, wo zwischen 64 und 74 % der Befragten der Wahrnehmung des EWR als Erfolgsmodell sehr oder eher zustimmten (Frommelt 2020; Frommelt 2015). Die Unterstützung für die EWR-Mitgliedschaft war aber nicht immer so klar. Als in Liechtenstein 1992 über den EWR-Beitritt und 1995 über die im Zuge des EWR-Neins der Schweiz für einen EWR-Beitritt Liechtensteins nötigen Anpassungen des EWR-Abkommens und des Zollvertrags mit der Schweiz abgestimmt wurde, war die Bevölkerung gespalten. Dafür sprechen die fast identischen Abstimmungsergebnisse mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 55,8 % (1992) und 55,9 % (1995) bei hoher Beteiligung (87 respektive 82 %). Beiden Abstimmungen ging ein äußerst intensiver und emotional geführter Abstimmungskampf voraus. Die EWR-Gegner:innen nannten als Gründe für eine Ablehnung unter anderem den großen administrativen Aufwand einer EWR-Mitgliedschaft, Einschränkungen der direktdemokratischen Rechte, hohe finanzielle Kosten, eine hohe Zuwanderung, den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit von Finanzplatz und Gewerbe sowie eine Verschlechterung der Beziehungen zur Schweiz. Demgegenüber argumentierte das Pro-Lager mit einem verbesserten Marktzugang, einem Gewinn an Eigenständigkeit und internationaler Anerkennung sowie Rechtssicherheit. Im Unterschied zu anderen EFTA-Staaten wie z. B. der Schweiz oder Norwegen kam es in Liechtenstein aber nicht zu einer dauerhaften Politisierung der Europäischen Integration. Die von den Gegner:innen des EWR-Beitritts im Abstimmungskampf postulierten negativen Auswirkungen traten nicht – oder zumindest nicht in dem befürchteten Umfang – ein. Das Land profitierte dabei stark von der Bereitschaft der EU und der EFTA-Staaten, Liechtenstein dauerhafte Ausnahmen zu gewähren. Als Beispiele sind hier die Parallele Verkehrsfähigkeit zu nennen, welche Liechtenstein die gleichzeitige Mitgliedschaft im EWR und der Zollunion mit der Schweiz ermöglichte, oder die liechtensteinische Sonderlösung im Personenverkehr, auf deren Basis die liechtensteinische Regierung die Zuwanderung von EWR-Staatsangehörigen weiterhin stark begrenzen kann.

Auch die politische Konsenskultur Liechtensteins trug sicherlich dazu bei, dass sich die Wogen nach der intensiven Debatte über die EWR-Mitgliedschaft rasch legten. Hier zeigt sich eine Besonderheit der internationalen Beziehungen. Wie die historischen Ausführungen zu Beginn dieses Kapitels bereits darlegten, ging einem Beitritt Liechtensteins zu einem internationalen Abkommen meist eine intensive politische Debatte voraus. Nach erfolgtem Beitritt wurde die Mitgliedschaft aber kaum mehr ernsthaft infrage gestellt. Insbesondere bei den etablierten Parteien kann man in diesem Zusammenhang von einem ausgeprägten staatspolitischen Verantwortungsbewusstsein sprechen. Denn gerade im Falle der EWR-Mitgliedschaft würden innenpolitische Kontroversen die angesichts der knappen personellen Ressourcen ohnehin schon sehr anspruchsvolle Umsetzung der aus der EWR-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen weiter erschweren, was dem internationalen Ansehen Liechtensteins wenig zuträglich wäre.

Die heute sehr große Unterstützung für den EWR lässt sich ferner mit den positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft begründen. Insgesamt 93 % der Liechtensteiner:innen schätzen den freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen als sehr oder eher wichtig ein, während die Freiheit, im EWR zu reisen, zu studieren und zu arbeiten, von 92 % als sehr oder eher wichtig erachtet wird (Frommelt 2020: 11). Daneben stimmen 70 % dem Argument einer Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit dank EWR-Mitgliedschaft zu, während 64 % die Ansicht vertreten, das EWR-Abkommen decke sich mit den wirtschaftlichen Interessen (ebd.: 15).

Zum insgesamt positiven Bild der EWR-Mitgliedschaft dürfte aufseiten Liechtensteins zudem das Narrativ der EWR-Mitgliedschaft als Souveränitätsgewinn beitragen. Mit der Aufnahme in den EWR wurde die internationale Anerkennung der Souveränität des Landes gestärkt (Gstöhl 2001: 43). Liechtenstein erhielt einen mit seinen EWR/EFTA-Partnern gleichberechtigten Zugang zu europäischen Entscheidungsgremien und mehr Rechtssicherheit bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit. Darüber hinaus erbrachte das Land durch die Mitgliedschaft für alle gut sichtbar den Nachweis seiner Fähigkeit, internationale Vorgaben umsetzen zu können. Damit einher ging eine Professionalisierung der Verwaltung und die Stärkung der eigenständigen Rechtsordnung. Und schließlich wurde die Souveränität auch insofern gestärkt, als die Abhängigkeiten des Kleinststaates breiter gestreut wurden und damit eine gewisse Loslösung von der Schweiz erreicht werden konnte. Auch die Bevölkerung teilt die Ansicht eines Souveränitätsgewinns durch die EWR-Mitgliedschaft mehrheitlich (Frommelt 2020: 14).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine große Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung eine positive Haltung sowohl gegenüber den bilateralen Beziehungen mit den Nachbarstaaten als auch gegenüber den verschiedenen Mitgliedschaften Liechtensteins in internationalen Organisationen einnimmt. Eine Folge hiervon ist die geringe Politisierung der Außenpolitik, was wiederum eine effiziente Administration der internationalen Beziehungen erleichtert. Angesichts der weiterhin stark interessengeleiteten und auf ausgewählte Mitgliedschaften begrenzten internationalen Beziehungen Liechtensteins kann die Bevölkerung aber dennoch nicht als besonders „integrationsfreudig“ oder „kosmopolitisch“ bezeichnet werden. So zeigen Umfragen beispielsweise, dass die in den 1990er-Jahren gegenüber der europäischen Integration gehegten Vorbehalte heute noch bestehen. Sie sind nun aber nicht länger gegen den EWR, sondern gegen eine EU-Mitgliedschaft Liechtensteins gerichtet. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der in den vergangenen Jahren erfolgten Ausdifferenzierung des Parteiensystems kann nicht ausgeschlossen werden, dass die internationalen Beziehungen

Liechtensteins künftig stärker politisiert werden und dass von einzelnen Akteuren auch bestehende Mitgliedschaften zunehmend kritisch betrachtet werden. Bis anhin zeigte die liechtensteinische Bevölkerung in Sachen internationale Beziehungen jedoch ein hohes Maß an Pragmatismus.

Fazit

Der Beitrag zeigt die große Relevanz der internationalen Beziehungen für Liechtenstein und dessen politisches System auf. Aus analytischer Sicht können die internationalen Beziehungen sowohl als abhängige Variable als auch als unabhängige Variable verstanden werden. Als abhängige Variablen gelten beispielsweise die Möglichkeiten der Einflussnahme auf internationale Entscheidungsprozesse, der Grad der internationalen Einbindung bzw. dessen Entwicklung über Zeit oder der Grad der Durchdringung nationaler Prozesse und Regularien durch internationale Vorgaben. Zu Letzterem lässt sich festhalten, dass mit der Rechtsetzung ein Kernelement des politischen Systems durch die Mitgliedschaft im EWR sowie durch die enge Anlehnung an die Schweiz stark beeinflusst wird. Hinsichtlich der internationalen Einbindung haben die Ausführungen aufgezeigt, dass Liechtenstein eine aktive, aber selektive Außenpolitik betreibt, welche primär von den wirtschaftlichen und souveränitätspolitischen Interessen geprägt ist. Die Einflussmöglichkeiten Liechtenstein sind aufgrund seiner Größe naturgemäß gering. Dennoch konnte Liechtenstein verschiedene außenpolitische Erfolge erzielen und verfügt im Verhältnis zu seiner Größe über eine hohe außenpolitische Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit.

Als unabhängige Variable dienen die internationalen Beziehungen beispielsweise als Erklärung für den starken Ausbau der personellen Ressourcen der Landesverwaltung seit den 1990er-Jahren oder die Ausdifferenzierung des Verbandswesens im Bereich der Finanzdienstleistungen mit der Schaffung von diversen Branchenverbänden wie dem Anlagefondsverband oder dem Versicherungsverband. Auch erklären die internationalen Beziehungen ein wachsendes Machtgefälle zwischen Regierung und Landtag sowie eine gewisse Marginalisierung des Einflusses des Fürstenhauses. Diese Veränderungen zeigen sich weniger durch formell veränderte Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane als vielmehr durch ungleiche Ressourcen zur konkreten Gestaltung politischer Prozesse. Auch dienen immer mehr Gesetzesvorlagen in immer mehr Themenbereichen der Umsetzung internationaler Vorgaben, wobei bei solchen Vorlagen der tatsächliche Spielraum der nationalen Gesetzgeber naturgemäß eingeschränkt ist. Die in vielen Staaten zu beobachtende Dominanz der Exekutive in internationalen Angelegenheiten ist in Liechtenstein dabei noch stärker ausgeprägt, da der Landtag als ein Milizparlament mit lediglich 25 Abgeordneten kaum die Möglichkeiten zu einer aktiven Gestaltung außenpolitischer Agenden hat, während die personellen Ressourcen der Regierung stark gestiegen sind und die Regierung auch mehr Möglichkeiten hat, knappe Ressourcen durch internationale Netzwerke sowie die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zu kompensieren.

Erwähnenswert ist jedoch auch, dass Liechtensteins internationale Beziehungen bisher kaum Einfluss auf das Parteiensystem sowie die Stärke der einzelnen Parteien hatten. Damit unterscheidet sich Liechtenstein von anderen Staaten, in welchen die Politisierung von außenpolitischen Themen regelmäßig von (partei-)ideologischen Präferenzen geprägt wird und europakritische Haltungen ein wesentlicher Faktor für den Aufstieg von Parteien wie der SVP in der Schweiz oder der FPÖ in Österreich sind. Es

bleibt offen, inwieweit sich dies angesichts der derzeit in diversen europäischen Staaten wachsenden Politisierung außenpolitischer Themen in Liechtenstein verändern wird.

Schließlich sind die internationalen Beziehungen entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Sie eröffnen einen rechtlich abgesicherten Zugang zu anderen Märkten und garantieren, dass Liechtensteins Unternehmen auf Arbeitskräfte aus anderen Staaten zurückgreifen können.

Die internationalen Beziehungen sind aber immer auch vor dem Hintergrund gewisser Randbedingungen zu sehen. Hervorzuheben ist die Kleinstaatlichkeit Liechtensteins und die damit einhergehende Knappheit der Ressourcen. Aber auch Faktoren wie die sich aus der geografischen Lage ergebende geringe geostrategische Relevanz Liechtensteins können als solche Randbedingung verstanden werden. Wegen der hohen Bedeutung der internationalen Beziehungen für Liechtenstein ergibt sich aus diesen Randbedingungen auch eine hohe Abhängigkeit Liechtensteins vom guten Funktionieren der internationalen Ordnung, wozu Liechtensteins internationale Beziehungen angesichts der geringen Größe nur einen sehr beschränkten, aber dennoch nicht unwesentlichen Beitrag leisten können.

Literatur

- Baur, Georges/Frommelt, Christian (2020): Grenzüberschreitende Dienstleistungen Schweiz–Liechtenstein. Studie im Auftrag der Stiftung zukunft.li. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Biland, Susanna (2011): „Völkerbund“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Busek, Ehard/Hummer, Waldemar (2004) (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 39).
- Büchel, Donat (2011): „Münzwirren“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Bussjäger, Peter (2015): Art. 8 LV. Stand 31.08.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Czempiel, Ernst-Otto (1996): Internationale Beziehungen: Begriff, Gegenstand und Forschungsabsicht. In: Knapp, Manfred/Knell, Gert (Hrsg.): Einführung in die internationale Politik. München: R. Oldenbourg Verlag, 2–26.
- Dopsch, Heinz/Steinacher, Roland (2011): „Österreich“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
- Frommelt, Christian (2023a): Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst. In: Frommelt, Christian/Geiger, Merten (Hrsg.): „Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln“. Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier. Gamprin-BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 63), 439–475.
- Frommelt, Christian (2023b): Spoiling the Celebration: Liechtenstein Gets Noticed in Europe. In: Baldacchino, Godfrey (Hrsg.): The Success of Small States in International Relations. Mice that Roar? London: Routledge, 118–123.
- Frommelt, Christian (2022): Das Sicherheitsparadoxon Liechtensteins. Kurz gefasst. Wirtschaft Regional, 16. Dezember 2022.
- Frommelt, Christian (2020): 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Ergebnisse einer Umfrage. Studie im Auftrag des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Frommelt, Christian (2019): What foreign policy for Liechtenstein? Blog. efa-studies.org (22.08.2019).

- Frommelt, Christian (2017): In Search of Effective Differentiated Integration: Lessons from the European Economic Area (EEA). Thesis submitted at ETH Zurich.
- Frommelt, Christian (2016): Liechtenstein's tailor-made arrangements in the EEA: A small state's creative solutions in European integration (Preprint). In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State size matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 131–162.
- Frommelt, Christian (2015): 20 Jahre EWR-Abkommen: Wie stehen die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner heute zum EWR? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage. BERN: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 2/2015).
- Frommelt, Christian (2011): Europäisierung der Landtagsarbeit (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 29).
- Frommelt, Christian/Rochat, Philippe (2022): Lie-Barometer. Ergebnisse einer Onlineumfrage zu Lebenszufriedenheit und Sorgen der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sowie weiteren Themen. Gamprin-BERN: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 3/2022).
- Gajduscek, Gyorgy (2003): Bureaucracy: Is it efficient? Is it not? Is that the question? Uncertainty reduction: An ignored element of bureaucratic rationality (Administration & Society, 34(6)), 700–723.
- Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (1990) (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14).
- Gstöhl, Sieglinde (2020): Souveränität und Abhängigkeit. Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein. In: Frommelt, Fabian/Frommelt, Christian (Hrsg.): Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein. BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 61), 257–280.
- Gstöhl, Sieglinde (2001): Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 33).
- Keohane, Robert O./Nye, Joseph S. (1985): Macht und Interdependenz. In: Kaiser, Karl/Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.): Weltpolitik. Strukturen – Akteure – Perspektiven. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 74–88.
- Kohler-Koch, Beate (1990): Interdependenz. In: Rittberger, Volker (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. Sonderheft 21 der Politischen Vierteljahresschrift. Opladen: Westdeutscher Verlag, 110–129.
- Liechtenstein, Prinz Nikolaus von und zu (2004): Diplomatie und Aussenpolitik von Kleinstaaten. In: Busek, Ehard/Hummer, Waldemar (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 39), 193–200.
- Marxer, Wilfried (2011): „Staatskrise (28.10.1992)“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Meier, Günther (2022): Corona-Krise: 2-G-Regel in Liechtenstein war verfassungswidrig. Neue Zürcher Zeitung vom 13.6.2022.
- Merki, Christoph Maria (2020): Die Geschichte der Liechtensteinischen Aussenpolitik seit 1950 (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 67).
- Patzelt, Werner J. (2001): Einführung in die Politikwissenschaft. Passau: Wissenschaftsverlag Richard Rothe.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Landtag, Regierung und Gerichte 2023. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023a): Das Ende des Zollvertrags zwischen Österreich und Liechtenstein. Online unter: <https://www.zollvertrag.li/geschichte-meilensteine/100-jahre-schweizerisch-liechtensteinische-beziehungen/das-ende-des-zollvertrags-zwischen-osterreich-und-liechtenstein>

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023b): Unruhige 1930er Jahre. Online unter: <https://www.zollvertrag.li/geschichte-meilensteine/100-jahre-schweizerisch-liechtensteinische-beziehungen/unruhige-1930er-jahre>
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023c): Solidarität, aber auch wirtschaftliche Eigeninteressen. Online unter: <https://www.zollvertrag.li/geschichte-meilensteine/100-jahre-schweizerisch-liechtensteinische-beziehungen/solidaritat-aber-auch-wirtschaftliche-eigeninteressen>
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2021): Regierungsprogramm 2021–2025. Nachhaltig. Verlässlich. Gestaltend. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019a): Schwerpunkt und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019b): Finanzplatzstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2016): Die liechtensteinische Aussenpolitik. Verlässlich engagiert solidarisch. Vaduz: Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht des Ressorts Äusseres. Vaduz: Ressort Äusseres.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht und Antrag Nr. 62/2007.
- Salomon, Martin (2012): Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal. BERN: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 32).
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Art. 110 LV. Stand 14.01.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Schubert, Klaus/Klein, Martina (2020): Das Politiklexikon. Bonn: Dietz.
- Stein, Arthur A. (1990): *Why Nations Cooperate: Circumstance and Choice in International Relations*. Ithaca, London: Cornell University Press.
- Thürer, Daniel (1998): Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration (Archiv des Völkerrechts, 36), 98–127.
- Waschkuhn, Arno (1990): Strukturbedingungen des Kleinstaates und ihre Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 13–49.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr.
- Wille, Herbert (2015): *Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten: Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
www.llv.li/de/landesverwaltung/diplomatische-vertretungen-fl: Website der Landesverwaltung zu diplomatischen Vertretungen.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Souveränität – Kleinstaatlichkeit – Fürst und Fürstenhaus – Regierung – Landtag – Politische Kultur.

